

Straße, Abschnittsnummer, Station:	St 2309 / Abschnitt 320 / Station 0,380
	St 2309 / Abschnitt 360 / Station 1,054

Ortsumfahrung Sulzbach

aufgestellt:
Staatliches Bauamt Aschaffenburg
gez.
Klaus Schwab, Ltd. Baudirektor
S c h w a b , Ltd. Baudirektor
Aschaffenburg, den 31.07.2026

St 2309 OU Sulzbach am Main

Maßnahmenblätter – Unterlage 9.3

Stand: 15.06.2026

BY-204004

Erstellt im Auftrag:

Krebs und Kiefer Ingenieure GmbH
Heinrich-Hertz-Straße 2
64295 Darmstadt
für das
staatl. Bauamt Aschaffenburg



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Augsburg
	Lange Gasse 8
	86152 Augsburg
Kontakt	T +49.821.650601-0
	F +49.234.9536353
	augsburg@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	BY-204004
Status	Endfassung
Version	01
Datum	15.06.2026

Bearbeitung	
Projektleitung	Christoph Altmannshofer
Bearbeiter/in	Christoph Altmannshofer
	Lena Havermeier
Unter Mitarbeit von	Thomas Wolf
	Alexandra Kolloch
	Johannes Schmid
Freigegeben durch Geschäftsführung	Fabian Gerigk

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vermeidungsmaßnahmen	4
1 V _{CEF} Irritations- / Kollisionsschutz	4
2 V _{FFH/CEF} Biberschutz	6
3 V _{CEF} Schonender Gehölzrückschnitt	8
4 V _{FFH/CEF} Reptilienschutz	10
5 V _{CEF} Amphibienschutz	12
6 V _{CEF} Schutz von potenziellen Eremitbäumen	14
7 V _{FFH} Maßnahmen zum Schutz gegen Verbreitung von Neophyten	16
8 V _{FFH} Lebensraumerhaltende Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling	18
9 V _{CEF} Schutzbestimmungen bei Gehölzrodungen	20
10 V _{FFH} Biotopschutzmaßnahmen	23
11 V _{FFH} Vermeidung von Tötungen und Verletzungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings	25
12 V Wiederherstellung des Baufeldes	27
13 V Schutz vor Boden- und Gewässerverunreinigung	29
14 V Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen	31
15 V Umweltbaubegleitung	33
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen	35
16 A _{CEF} Fledermausquartiere	35
17 A _{CEF} Nistkästen Haussperling	37
18 A _{CEF} Anlage von Trockenkomplexen	39
19 A _{CEF} Anlage von Streuobstwiesen	43
20 A _{CEF} Anlage von Heckenstrukturen	46
21 A _{CEF} Aufwertung von Flächen für die Haselmaus	50
Kohärenzsicherungsmaßnahmen	52
22 A _{FFH} Grünlandextensivierung mit Entwicklung des LRT 6510	52
Ausgleichsmaßnahmen	55
23 A Renaturierung Campingplatz Sulzbach als Auekomplex	55
24 A Herstellung von Streuobstwiesen	59
Gestaltungsmaßnahmen	61
25 G Ansaat von mesophilem Grünland	61
26 G Ansaat von Magerrasen	63
27 G Anpflanzung von Gehölzen	65
28 G Anpflanzung von Einzelbäumen	67



Vermeidungsmaßnahmen

1 V Irritations- / Kollisionsschutz für Fledermäuse

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2309 – OU Sulzbach	Vorhabenträger Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg	Maßnahmen-Nr. 1 V
Bezeichnung der Maßnahme Irritations- / Kollisionsschutz für Fledermäuse		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2, 3		
Lage der Maßnahme Gemeinde Sulzbach a. Main, Gemarkung Sulzbach a. Main, Flurstück 6500/31		
Begründung der Maßnahme		
☒ Vermeidung für Konflikt <i>Potenzieller Konflikt: Schädigung von Fledermäusen, Auslösen von Verbotstatbeständen</i> ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Die Maßnahme vermeidet Konflikte für Fledermäuse, insbesondere Zwergfledermäuse.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen ---		
Zielkonzeption der Maßnahme Ziel ist die Verhinderung der Schädigung von Fledermäusen, insbesondere Zwergfledermäusen, durch Straßenverkehr, indem die Tiere von den entsprechenden Gefahrenstellen ferngehalten werden.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Im Abschnitt der Neubaustrecke mit erhöhter Flugaktivität insbesondere der Zwergfledermaus (Flugroute besonderer Planungsrelevanz), im Bereich nördlich der Sulzbachquerung, sind auf der Westseite der geplanten Trasse auf der Lärmschutzwand zusätzlich Irritationsschutzwände für Fledermäuse anzubringen. Diese müssen (Oberkante) mindestens 4,5 m über der Fahrbahn liegen. Die Maßnahme muss vor Freigabe der Straße für den regulären Verkehr umgesetzt sein.		
Zeitliche Zuordnung ☐ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☒ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 1 V
Gesamtumfang der Maßnahme		<i>ca. 525 m</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) <i>Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabensträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) <i>dauerhafte dingliche Sicherung</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ---		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Kontrolle der Standsicherheit im Zuge der Standsicherheitskontrollen der Lärmschutzwand, alle 5 Jahre.</i>		



2 V_{FFH} Biberschutz

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 2 V_{FFH}
Bezeichnung der Maßnahme Biberschutz		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 2		
Lage der Maßnahme <i>Gemeinde Sulzbach a. Main, Gemarkung Sulzbach a. Main, Flurstück 7784</i>		
Begründung der Maßnahme		
☒ Vermeidung für Konflikt <i>Potenzieller Konflikt: Schädigung von Individuen des Bibers, Auslösen von Verbotstatbeständen</i> ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		
☒ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <i>LRT 91E0*</i> ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Die Maßnahme vermeidet Konflikte für den Biber.</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen ---		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist die Verhinderung der Schädigung von Individuen des Bibers durch Baustellentätigkeit/-verkehr, indem die Tiere von den entsprechenden Gefahrenstellen ferngehalten werden.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Im Bereich der Altenbachquerung, der Sulzbachquerung sowie an der Auffahrt der Ortsumfahrung zum Kreisverkehr am Knotenpunkt Nord reichen die Baufelder nahe an Bereiche mit Aktivitäten des Bibers heran. Hier ist bauzeitlich ein für den Biber undurchlässiger Schutzzaun vorzusehen. Die genaue Lage der Schutzzäune sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und erfolgt dabei durch die Festlegung der Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V_{CEF}).</i> <i>Weiterhin ist vor Baubeginn eine Besatzkontrollen der Biberburg (ggf. mit Endoskop) durchzuführen, welche durch die Umweltbaubegleitung zu begleiten ist (Maßnahme 15 V_{CEF}).</i>		
Zeitliche Zuordnung	☒ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☒ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 2 V_{FFH}
Gesamtumfang der Maßnahme		<i>ca. 450 m Biberschutzzaun</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) <i>keine dauerhafte Erhaltung sicherzustellen nach § 15 BNatSchG (bauzeitliche Vermeidungsmaßnahme)</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) ---		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Die bauzeitlichen Schutzzäune sind für die gesamte Bauzeit aufrecht zu erhalten. Die sichere Funktionsweise muss stets gewährleistet sein und ist regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V_{CEF}) zu überprüfen. Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass der Biber den Zaun nicht untergräbt.</i>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V_{CEF})</i>		



3 V Schonender Gehölzrückschnitt

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 3 V
Bezeichnung der Maßnahme Schonender Gehölzrückschnitt		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 4		
Lage der Maßnahme <i>Gemeinde Sulzbach a. Main, Gemarkung Sulzbach a. Main, Flurstücke 4607; 4613; 4614; 4615; 4616; 4617/2; 4618/2; 4619/2; 4620/2; 4621/2; 4622/2 ; 4623/2; 4624/2; 4625/2; 4627/2; 4631; 4632; 4633; 4634; 4702; 4713; 4714; 4715; 4716; 4717; 4720; 4721; 4722; 4724; 4725; 4727; 4731; 4732; 4733; 4734; 4738; 4739; 4740; 4741; 4747; 4750; 4751; 4752; 4753; 4754; 4755; 4756; 6500/31</i>		
Begründung der Maßnahme		
☒ Vermeidung für Konflikt <i>Potenzieller Konflikt: Schädigung von Individuen der Haselmaus, Auslösen von Verbotstatbeständen</i> ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Die Maßnahme vermeidet Konflikte für die Haselmaus.</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen ---		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist die Verhinderung der Schädigung von Individuen der Haselmaus durch Baustellentätigkeit, indem die Tiere von den entsprechenden Gefahrenstellen ferngehalten bzw. vor Baubeginn daraus entfernt werden.</i>		



Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2309 – OU Sulzbach	Vorhabenträger Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg	Maßnahmen-Nr. 3 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Zur Minderung der baubedingten Tötung von Individuen erfolgen im Baufeld innerhalb von Gehölzflächen Maßnahmen zur „strukturellen Vergrämung“. Die Maßnahmen dienen der Attraktivitätsminderung der vorhabenbedingt temporär verloren gehenden Habitate und umfassen die Beseitigung von Versteckmöglichkeiten sowie die Minderung der Qualität des Nahrungshabitates und ggf. das Umsetzen von Tieren. An den genannten Standorten sind die Eingriffsflächen im Winter vor Baubeginn, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, schonend von Gehölzen zu räumen (Fällung, keine Rodung). Der Zeitpunkt liegt somit während des Winterschlafs der Haselmaus, wo sich die Tiere in Rückzugsräumen in Erdlöchern, zwischen Wurzelstöcken oder in Felsspalten befinden, und außerhalb der Brut- und Setzzeit anderer Artengruppen. Kreuzotter und Waldeidechse ziehen sich in diesem Zeitraum ebenfalls in vergleichbare unterirdische Verstecke zurück. Die Fällung von Bäumen erfolgt primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm. Sträucher und Bäume, die nicht von den Wegen aus gefällt werden können, sind motormanuell zu entfernen. Das Befahren der Eingriffsfläche ist während der Fällungsarbeiten unzulässig. Hochwüchsiges Gras ist auf ca. 15 cm motormanuell zu schneiden. Dadurch werden die Eingriffsflächen unattraktiv für die Haselmaus gestaltet und nach Ende des Winterschlafs wandern die Tiere in geeignete Strukturen der nahen Umgebung ab. Die Aktivitätszeit der Haselmäuse beginnt zwischen April bis Mitte Mai je nach Witterung. Nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf kann die Baufeldfreimachung mit Wurzelstubbenentnahme erfolgen. Falls eine schonende Räumung in diesem Zeitraum nicht möglich ist, ist nach dem Winterschlaf eine Freinestsuche höchstens wenige Tage vor Baufeldfreimachung notwendig. Bei Negativnachweis kann die Baufeldfreimachung erfolgen, ansonsten ist eine Umsetzung auf angrenzende geeignete Habitate notwendig. Die Maßnahme ist durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V_{CEF}) zu überwachen.		
Zeitliche Zuordnung	☒ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		Gehölzfläche von ca. 0,62 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) keine dauerhafte Erhaltung sicherzustellen nach § 15 BNatSchG (bauzeitliche Vermeidungsmaßnahme)		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) ---		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ---		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V _{CEF})		



4 V_{FFH} Reptilienschutz

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 4 V_{FFH}
Bezeichnung der Maßnahme Reptilienschutz		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 - 6		
Lage der Maßnahme <i>Gemeinde Sulzbach a. Main, Gemarkung Sulzbach a. Main, Flurstücke 4360; 5958/2; 6500/20; 6500/24; 6500/31</i> <i>Gemeinde Niedernberg, Gemarkung Niedernberg, Flurstück 310; 361</i> <i>Gemeinde Aschaffenburg, Gemarkung Obernau, Flurstücke 5006; 7788/3; 8048; 8224</i>		
Begründung der Maßnahme		
☒ Vermeidung für Konflikt <i>Potenzieller Konflikt: Schädigung von Individuen besonders und streng geschützter Reptilienarten, Auslösen von Verbotstatbeständen</i> ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		
☒ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <i>LRT 91E0*</i> ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Die Maßnahme vermeidet Konflikte für besonders und streng geschützte Reptilienarten.</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen ---		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist die Verhinderung der Schädigung von Individuen besonders und streng geschützter Reptilienarten durch Baustellentätigkeit/-verkehr, indem die Tiere von den entsprechenden Gefahrenstellen ferngehalten bzw. vor Baubeginn daraus entfernt werden.</i>		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung St 2309 – OU Sulzbach	Vorhabenträger Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg	Maßnahmen-Nr. 4 V_{FFH}
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Entlang der geplanten OU wurden Flächen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung als Reptilienhabitat abgegrenzt. Erfasst wurden dort individuenreiche Populationen der Zauneidechse sowie Vorkommen der Schlingnatter, der Ringelnatter, der Waldeidechse und der Blindschleiche. Ebenfalls ist ein Vorkommen der Mauereidechse potenziell möglich. Um die Tiere während der Bauzeit und darüber hinaus zu schützen und somit insbesondere hinsichtlich Zauneidechse und Schlingnatter arten- und gebietsschutzrechtliche Verbots- tatbestände abzuwenden, sind konstellationsspezifisch verschiedene Maßnahmen erforderlich. <u>Bauzeitlicher Reptilienschutzzaun</u> Werden die geeigneten Lebensräume der o. g. Arten nur randlich berührt oder befinden sich innerhalb des Aktionsradius der Arten zum Baufeld, sind entsprechende Schutzzäune, die eine Einwandern ins Baufeld verhindern, ausreichend. Der Reptilienschutzzaun ist aufgrund der hohen Eignung der Gleisanlagen und des Bahndammes der Westfrankenbahn auf der gesamten Länge der Baustelle zwischen den Knotenpunkten Nord und Süd auf der Ostseite der Baufelder erforderlich. Zudem ist ein entsprechender Zaun an der Grenze des Baufeldes zur Maßnahme 18 A_{CEF} notwendig (s. auch dort). <u>Vergrämung i. V. m. Reptilienschutzzaun</u> Lebensräume mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung sowie mehrere Nachweise der Zauneidechse und der Schlingnatter befinden sich teilweise auch im Baufeld, sodass ein bloßer Schutz vor dem Einwandern in das Baufeld nicht ausreichend ist. Werden nur kleine Teilflächen eines Lebensraums mit wenigen Nachweisen betroffen, sind die Tiere auf die übrige Teilflächen gezielt zu vergrämen. Die Vergrämung erfolgt durch die gezielte Entfernung von Vegetation und Verstecken sowie gezielte Verschattung z. B. mit mobilen Sonnensegeln. Diese Maßnahme ist wenig invasiv und bietet den Individuen die Gelegenheit eigenständig in die angrenzenden Flächen zu flüchten. <u>Umsiedlung</u> In zwei Teillebensräumen am Knotenpunkt Nord im Bereich der Auffahrt der Ortsumgehung zum Kreisverkehr oberhalb der Westfrankenbahn ist ein Vergrämen in eine angrenzende, für die Arten geeignete Fläche nicht möglich, da angrenzend keine aufwertbaren Habitate vorhanden sind, bzw. angrenzende Reptilienlebensräume nach fachlicher Einschätzung bereits die höchstmögliche Besiedelungsdichte aufweisen. Hier ist ein Umsiedeln der betroffenen Arten erforderlich. Die entsprechenden Aussetzorte der Zauneidechse und der Schlingnatter sind vorab als CEF-Maßnahme (Maßnahme 18 A_{CEF}) herzustellen.		
Zeitliche Zuordnung	☒ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☒ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		ca. 2,78 ha Abfangfläche Reptilien ca. 4.970 m Reptilienschutzzaun
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) keine dauerhafte Erhaltung sicherzustellen nach § 15 BNatSchG (bauzeitliche Vermeidungsmaßnahme)		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) ---		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die bauzeitlichen Schutzzäune sind für die gesamte Bauzeit während der Aktivitätszeiten der jeweiligen Zielarten (März bis Oktober bei Reptilien) aufrecht zu erhalten. Die sichere Funktionsweise muss stets gewährleistet sein und ist regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V _{CEF}) zu überprüfen.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V _{CEF})		



5 V Amphibienschutz

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 5 V
Bezeichnung der Maßnahme Amphibienschutz		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage der Maßnahme <i>Gemeinde Aschaffenburg, Gemarkung Obernau, Flurstück 8000/1</i>		
Begründung der Maßnahme		
☒ Vermeidung für Konflikt <i>Potenzieller Konflikt: Schädigung von Individuen besonders und streng geschützter Amphibienarten, Auslösen von Verbotstatbeständen</i> ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für ☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Die Maßnahme vermeidet Konflikte mit besonders und streng geschützten Amphibienarten.</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen ---		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist die Verhinderung der Schädigung von Individuen besonders und streng geschützter Amphibienarten, indem die Tiere von den entsprechenden Gefahrenstellen ferngehalten werden bzw. die Möglichkeit bekommen sich selbstständig zu entfernen.</i>		



Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 5 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Während der Bauzeit ist das Baufeld entlang potenzieller Laichhabitats amphibien-sicher abzufrieden, um ein Eindringen der Individuen in das Baufeld und eine damit verbundene Störung während der Wanderungszeiten bzw. eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch die Baumaßnahme zu verhindern. Der Amphibienschutz ist aufgrund der räumlichen Lage der nachgewiesenen Amphibienvorkommen identisch mit dem Reptilienschutzzaun. Im Bereich der Amphibienvorkommen auf ca. 380 m muss er aber bereits zu Beginn der Aktivitätsphase der Amphibien ab Februar errichtet werden. Bei der Umsetzung der Amphibienschutzmaßnahmen sind die Hygieneregeln zur Vermeidung der Verbreitung von BSAL (vgl. https://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/artenschutz_tiere/amphibien/krankheiten/index.htm,) bezüglich der eingesetzten Materialien und durch die umsetzenden Personen strikt einzuhalten. Auf Baumaschinen und Arbeitsbekleidung des Baustellenpersonals sind die Hygieneregeln analog anzuwenden. Am nördlichen Absatzbecken ist eine Ausstiegshilfe für Amphibien (und weitere bodengebundene Tiere) vorzusehen, die es ggfs. in das Becken gefallenen Individuen erlaubt, selbstständig aus dem Absatzbecken zu kommen.		
Zeitliche Zuordnung	☒ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☒ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		<i>ca. 380 m Amphibienschutzzaun 1 Ausstiegshilfe im nördlichen Absatzbecken</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) <i>keine dauerhafte Erhaltung sicherzustellen nach § 15 BNatSchG (bauzeitliche Vermeidungsmaßnahme)</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) ---		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Die bauzeitlichen Schutzzaune sind für die gesamte Bauzeit während der Aktivitätszeiten der jeweiligen Zielarten (Februar bis August bei Amphibien) aufrecht zu erhalten. Die sichere Funktionsweise muss stets gewährleistet sein und ist regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V_{CEF}) zu überprüfen.</i>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V_{CEF})</i>		



6 V Schutz von potenziellen Eremitbäumen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 6 V
Bezeichnung der Maßnahme Schutz von potenziellen Eremitbäumen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 3		
Lage der Maßnahme <i>Gemeinde Sulzbach a. Main, Gemarkung Sulzbach a. Main, Flurstücke 5951/2; 5939/2</i>		
Begründung der Maßnahme		
☒ Vermeidung für Konflikt <i>Potenzieller Konflikt: Schädigung von Individuen des Eremiten, Auslösen von Verbotstatbeständen</i> ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für ☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Die Maßnahme vermeidet Konflikte für den Eremit.</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Bestehende Bäume mit potenzieller Besiedelung durch den Eremiten, Besiedelung am stehenden Baum aufgrund Unzugänglichkeit der Mulmhöhlen nicht verifizierbar.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist die Verhinderung der Schädigung von Individuen des Eremiten durch Baustellentätigkeit, indem die Tiere aus den entsprechenden Gefahrenstellen vor Baubeginn entfernt werden.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Die Fällung der potenziell besiedelten Bäume ist durch die Umweltbegleitung durchgängig zu begleiten. Stammabschnitte sind durch eine fachkundige Person auf Mulmhöhlen zu kontrollieren. Stammabschnitte mit Mulmhöhlen, die von Eremiten besiedelt sein können, sind ggf. im nahen Umfeld aufzustellen. Die Art der Aufstellung ist der durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V_{CEF}) oder die fachkundige Person festzulegen.</i>		
Zeitliche Zuordnung	☒ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		<i>zwei potenzielle Brutbäume</i>



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 6 V
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) <i>Stammabschnitte mit Mulmhöhlen, die von Eremiten besiedelt sein können, sind bis zur vollständigen Zersetzung zu erhalten.</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) <i>Vertragliche Sicherung der Aufstellung</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Eine Pflege ist nicht erforderlich.</i>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Die umgesetzten Stammabschnitte mit Mulmhöhlen sind bis zur vollständigen Zersetzung je nach Art und Ort der Aufstellung regelmäßig auf ihre Standsicherheit zu kontrollieren, falls eine Gefährdung Dritter bestehen kann.</i>		



7 V_{FFH} Maßnahmen zum Schutz gegen Verbreitung von Neophyten

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2309 – OU Sulzbach	Vorhabenträger Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg	Maßnahmen-Nr. 7 V _{FFH}
Bezeichnung der Maßnahme Maßnahmen zum Schutz gegen Verbreitung von Neophyten		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2, 3		
Lage der Maßnahme Gemeinde Sulzbach a. Main, Gemarkung Sulzbach a. Main, Flurstücke 6359; 6467; 6468; 6469; 6493; 6493/1; 6497; 6497/1; 6500; 6500/30; 6500/31; 6774; 6775; 6821; 6823; 6824; 6907; 6908; 6910; 6911; 7000; 7007; 7218/1; 8033 Gemeinde Niedernberg, Gemarkung Niedernberg, Flurstücke 310; 312; 313; 338; 345; 346; 349; 356; 356/2; 357; 357/2; 360; 361; 362		
Begründung der Maßnahme		
☒ Vermeidung für Konflikt <i>Potenzieller Konflikt: Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes „Maintal und -hänge zwischen Sulzbach und Kleinwallstadt“</i> ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		
☒ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für LRT 6430, 91E0* ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Durch die Umlagerung bzw. Einbringung von Bodenmaterial im Zuge der Bautätigkeit besteht die Gefahr neophytische Pflanzen ins Baufeld einzubringen. Durch die fehlende Vegetationsdecke sind Baustellenbereiche zudem besonders anfällig für eine rasche Besiedelung durch Neophyten. Neophyten sind sehr konkurrenzstark und daher geeignet Lebensräume stark bis vollständig zu verändern und somit den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Aufgrund der Bautätigkeit im FFH-Gebiet ist eine besonders hohe Sensibilität vor allem für Lebensraumtypen im direkten Umfeld (<5 m) zu Bauflächen gegeben.</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen ---		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist eine Ausbreitung von Neophyten zu verhindern bzw. ggf. rechtzeitig zu unterbinden.</i>		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung St 2309 – OU Sulzbach	Vorhabenträger Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg	Maßnahmen-Nr. 7 V_{FFH}
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Um eine Ausbreitung von Neophyten zu verhindern bzw. ggf. rechtzeitig zu unterbinden sind folgende Maßnahmen vorgesehen: • Als eingebauter Oberboden z.B. zur Böschungsbegrünung darf – neben ortsbütigem Material von Neophytenfreien Standorten – ausschließlich steriles Material (sterilisierte, z.B. gedämpfte Pflanzerde, Mischungen aus Mineralboden und Heißkompost o.ä.) zum Einsatz kommen. • Eingebauter Unterboden muss frei von Wurzeln stark austreibender Neophyten (Knöterich-Arten, Topinambur) sein, Bodenaushub von Standorten mit Vorkommen dieser Arten darf nicht wiedereingebaut werden. • Baumaschinen und -fahrzeuge, die an offenen Bodenflächen eingesetzt werden, sind vor dem Einsatz auf geeigneten, versiegelten Flächen gründlich von Bodenmaterial zu reinigen, um Verschleppung von Samen und Pflanzenteilen von anderen Baustellen zu verhindern. • Vorrübergehend gelagertes Bodenmaterial (Bodenmieten) ist zu begrünen. • Sämtliche entstehende offenen Bodenflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu begrünen. Bis zur vollständigen Etablierung einer geschlossenen Pflanzendecke, mindestens aber für drei Jahre sind die Flächen regelmäßig mehrmals während der Vegetationsperiode auf Neophytenaufkommen hin zu kontrollieren und diese unverzüglich fachgerecht mechanisch (insbesondere durch Herausreisen inkl. Wurzeln) zu bekämpfen. Neophytenvorkommen und -bekämpfung sind zu dokumentieren. Hierfür ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Straßennebenflächen nach DIN 18916 und DIN 18919 vorzusehen.		
Zeitliche Zuordnung	☐ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☒ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☒ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		ca. 1,23 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) keine dauerhafte Erhaltung sicherzustellen nach § 15 BNatSchG (bauzeitliche Vermeidungsmaßnahme)		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) ---		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Maßnahme ist während der Bauzeit und bis zum Abschluss der Entwicklungspflege (3 Jahre) der Straßennebenflächen zu unterhalten		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V _{CEF})		



8 V_{FFH} Lebensraumerhaltende Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2309 – OU Sulzbach	Vorhabenträger Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg	Maßnahmen-Nr. 8 V _{FFH}
Bezeichnung der Maßnahme Lebensraumerhaltende Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 8		
Lage der Maßnahme Gemeinde Sulzbach a. Main, Gemarkung Sulzbach a. Main, Flurstücke: 3861; 3929; 3930; 3934; 4166; 4166/10; 4166/11; 4166/12; 4166/13; 4166/14; 4166/16; 4166/9; 4167		
Begründung der Maßnahme		
☒ Vermeidung für Konflikt <i>Potenzieller Konflikt: Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes „Maintal und -hänge zwischen Sulzbach und Kleinwallstadt“</i> ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		
☒ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <i>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</i> ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Auf einer Strecke von rd. 250 m verläuft die Neubautrasse randlich über eine Wiese mit einem großen Bestand von Sanguisorba officinalis, der Raupenfutterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der im FFH-Gebiet als Schutzziel definiert ist. 2020 konnte die Tagfalterart im Zuge der projektbezogenen Erfassungen nicht im duB nachgewiesen werden. Um ein dauerhaftes Potenzial der Fläche zur Wiederbesiedelung zu ermöglichen, sind lebensraumerhaltende Maßnahmen erforderlich.</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (G211) Das Aufwertungspotenzial liegt in der Erhöhung der Artenvielfalt sowie der Aushagerung der Fläche.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist die Förderung des Großen Wiesenkopfs (Sanguisorba officinalis) in Bereichen innerhalb des FFH-Gebietes „Maintal und -hänge zwischen Sulzbach und Kleinwallstadt“, die derzeit keine Eignung für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous, Syn. Phengaris nausithous) aufweisen und die nicht als Habitatflächen für die Art im Managementplan ausgewiesen sind. Die Funktion der Maßnahme ist nicht die Verhinderung einer Beeinträchtigung, sondern die Wahrung des Potenzials zur Wiederbesiedelung.</i>		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung St 2309 – OU Sulzbach	Vorhabenträger Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg	Maßnahmen-Nr. 8 V_{FFH}
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Bei der Entwicklung von geeigneten Flächen ist ein Saatgut mit einem hohen Anteil (Orientierungswert 1,5 - 2,5 %, genaue Festlegung im Rahmen der Ausführungsplanung) an Großem Wiesenknopf zu verwenden und die Pflege an den Ansprüchen des Großen Wiesenknopfs sowie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu orientieren: • Erster Schnitt von 15. Mai bis 15. Juni • Zweiter Schnitt nicht vor dem 01. September • Vorzugsweise Einsatz von Balkenmähdwerken • Abtransport des Mähgutes, kein Mulchen Die Maßnahme kann multifunktional mit den notwendigen Kohärenzmaßnahmen für den LRT 6510 innerhalb des Schutzgebietes umgesetzt werden (Maßnahme 22 A_{CEF}). Südlich der im Managementplan als Habitatfläche (Mn-02) der Art ausgewiesenen Bereiche befinden sich Flächen, die zur Aufwertung geeignet sind. Dieser Bereich befindet sich zwischen Bau-km 3+050 bis 3+350 parallel zum Main entlang der Gehölze und weist eine Größe von ca. 1,23 ha auf. Bis zur Erreichung des Maßnahmenziels (Etablierung eines wiesenknopffreien Bestandes) ist eine jährliche Kontrolle durchzuführen, um Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und durch Anpassung des Pflegeregimes / Nachsaat zu beheben. Des Weiteren sind Kontrollen der zu schaffenden Habitatfläche hinsichtlich ihres Ansiedlungspotenzials durchzuführen. Dabei sind die zu entwickelnden Flächen auf Vorkommen der Wirtsameise (<i>Myrmica rubra</i>) zu kontrollieren, auf die Durchführung eines an die Art angepassten Mahdregimes und es ist sicherzustellen, dass im Zuge der Flächenentwicklung keine Bodenverdichtungen auftreten. Die Maßnahme ist vorgezogen zu den Eingriffen in die Habitatfläche durchzuführen. Eine hinreichende Wirksamkeit in Bezug auf das Ansiedlungspotenzial ist vor der Inanspruchnahme der nördlich des detailliert untersuchten Bereichs des Schutzgebietes gelegenen Habitatfläche zu überprüfen.		
Zeitliche Zuordnung	☒ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		ca. 1,23 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabensträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) dauerhafte dingliche Sicherung		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen s. bei Beschreibung der Maßnahme		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen s. bei Beschreibung der Maßnahme		



9 V Schutzbestimmungen bei Gehölzrodungen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 9 V
Bezeichnung der Maßnahme Schutzbestimmungen bei Gehölzrodungen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1-4		
Lage der Maßnahme <i>Gesamtes Baufeld</i>		
Begründung der Maßnahme		
☒ Vermeidung für Konflikt <i>Potenzielle Konflikte mit dem allgemeinen Artenschutz, potenzielle erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen und Vegetation</i> ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für ☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Die Maßnahme vermeidet potenzielle Konflikte mit dem allgemeinen Artenschutz sowie potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen und Vegetation.</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen ---		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist die Regelung von Rodungsbestimmungen bei der Beseitigung von Habitatstrukturen</i>		



Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2309 – OU Sulzbach	Vorhabenträger Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg	Maßnahmen-Nr. 9 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Baumfällarbeiten und die Rodung bzw. der Rückschnitt von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder –gebüsch sowie Abschieben von Oberboden im Offenland werden so in den Bauablauf eingeordnet, dass deren Realisierung in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, also außerhalb der Vegetationsperiode, erfolgt. Das durch die Fällungen angehäuften Gehölz-/ Schnittgut ist ebenfalls im o.g. Zeitraum zu beseitigen. Im Offenland ist im Umfeld der zu fällenden Gehölze auch innerhalb der nächsten Vegetationsperiode der Oberboden abzuschleppen, um eine (Wieder-)Ansiedlung in diesen Bereichen zu verhindern. Rodungsarbeiten der Biotopbäume für Fledermäuse müssen zwischen Fortpflanzungsphase und Winterruhe im Oktober erfolgen. Alternativ sind Höhlen und Rindenspalten nach einer Besatzkontrolle durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V_{CE}) mit einem Einwegverschluss zu verschließen. Werden Höhlenbäume gefällt, sind die Höhlen, Spaltenquartiere vor der Rodung zu kontrollieren und zu verstopfen oder mit einem Reusenverschluss zu verschließen; ebenso sind die von der Maßnahme betroffenen Brückenbauwerke auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Die Kontrolle hat im Zeitraum zwischen 01.09. und 15.10. erfolgen. Rindenspalten sind im genannten Zeitraum abends nach dem Ausflug der Fledermäuse zu entfernen. Zu diesem Zeitpunkt ist die Wochenstubenzeit der Fledermäuse bereits beendet, die Tiere befinden sich jedoch noch nicht im Winterschlaf. Sie sind somit noch mobil, um sich bei einer Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ein neues Quartier zu suchen. Nach der Kontrolle sind die Strukturen fachgerecht mit einem Einwegverschluss (Reuse) zu verschließen, wodurch eine Besiedlung durch Fledermäuse bis zum Zeitpunkt der Baumfällung bzw. Eingriff in die Brückenbauwerke verhindert wird und etwaig noch vorhandene Tiere das Quartier verlassen können. Für den Einwegverschluss wird der Quartiereingang mit Folie o. ä. abgedeckt und diese oben und an den Seiten lückenlos am Stamm befestigt, so dass im Quartier lebende Tiere es nur nach unten verlassen können. Zusätzlich wird unterhalb des Eingangs ebenfalls eine eng am Stamm anliegende Folie angebracht, um zu verhindern, dass Tiere am Stamm nach oben zum Quartier klettern können. Da dies bei Rindenplatten nicht möglich ist, können diese im Zeitraum 01.09. bis 15.10. abends nach dem Ausflug der Tiere entfernt werden. Eine Fällung bzw. Sanierung darf dann erst nach Sicherstellung der Absenz der geschützten Tierarten erfolgen. Darüber hinaus darf die Fällung von Bäumen mit Quartierstrukturen nur im Zeitraum zwischen 15.09. und 15.10. erfolgen. Werden Fledermäuse festgestellt, darf der betroffene Baum inkl. der umgebenden Bäume (Festlegung durch die Umweltbaubegleitung vor Ort) bis zum Ausflug der betroffenen Tiere nicht gefällt werden. Die Höhle ist in diesem Fall so zu verschließen, dass ein Ausflug der betroffenen Tiere möglich ist, ein Wiedereinflug jedoch verhindert wird (Einwegverschluss mittels Reuse). Der Einwegverschluss der erkenn- und erreichbaren Quartierstrukturen ab 01.09. muss mit mindestens einer Woche Vorlauf zur Fällung im oben genannten Zeitraum erfolgen. Es muss gewährleistet sein (z. B. im Hinblick auf die Witterungsverhältnisse), dass die Tiere innerhalb dieser Woche aus dem Quartier ausgeflogen sind. Das verhindert in diesen Strukturen den Besatz zum Fällzeitpunkt und damit die Schädigung von Tieren. Nach der Fällung müssen die Bäume für mindestens einen Tag ohne weitere Aufarbeitung so abgelegt werden, dass die Quartieraussgänge frei sind, damit ein Verlassen durch in den Höhlen befindliche Tiere möglich ist. Durch Einhaltung dieses Zeitraumes soll die erhebliche Störung von Fledermäusen vermieden werden (Zeit zwischen Jungenaufzucht und festem Winterschlaf). Die Maßnahme ist ergänzend zum Einwegverschluss (s. u.) nötig, da nicht alle Quartiere erkennbar (z. B. Kronenbereich) und für Kontrolle und Verschluss erreichbar sind. Gleiches gilt für vorhandene Strukturen an den Brückenbauwerken. In diesem Fall sind im Zeitraum zwischen 01.09. und 15.10. nach Sicherstellung der Absenz von Fledermäusen die vorhandenen Spalten mit einem Gitter oder mit Bauschaum zu verschließen. Werden Fledermäuse festgestellt, so ist mit dem Eingriff zu warten, bis der Ausflug erfolgt ist. Alternativ kann der Verschluss der Spalte auch unmittelbar nach dem abendlichen Ausflug der Tiere erfolgen. Ein vollständiger Verschluss möglicher Quartiere ist jedoch nur zulässig, soweit die Quartierstrukturen vollständig einsehbar sind (z. B. nur wenige Zentimeter tiefe Spalten). Ansonsten ist auch hier mit einem Einwegverschluss zu arbeiten. Bezüglich des Verschlusses nach dem abendlichen Ausflug ist zu beachten, dass Fledermäuse ihre Quartiere bei bestimmten Witterungsbedingungen (z. B. Niederschlag, tiefe Temperaturen) nicht verlassen. Nach der Ausflugszeit ist vor dem Verschluss eine nochmalige Kontrolle auf Besatz erforderlich. Kurz vor Baubeginn sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V_{CE}) eine Aktualisierung des Höhlenbaumbestandes sowie bedarfsweise Sicherungsmaßnahmen erforderlich.		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern</i> <i>StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 9 V
Zeitliche Zuordnung ☒ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Gesamtumfang der Maßnahme ---		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) <i>keine dauerhafte Erhaltung sicherzustellen nach § 15 BNatSchG (bauzeitliche Vermeidungsmaßnahme)</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) ---		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ---		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V_{CEF})</i>		



10 V_{FFH} Biotopschutzmaßnahmen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 10 V_{FFH}
Bezeichnung der Maßnahme Biotopschutzmaßnahmen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 - 6		
Lage der Maßnahme <i>Gemeinde Aschaffenburg, Gemarkung Obernau, Flurstücke 7788/3; 8010; 8048 Gemeinde Niedernberg, Gemarkung Niedernberg, Flurstücke 310; 313; 338; 361 Gemeinde Sulzbach a. Main, Gemarkung Sulzbach a. Main, Flurstücke 3581/3; 3581/4; 3774; 4166; 4336; 4536/2; 4754; 5915; 5938/2; 5950/2; 5958/2; 6359; 7000; 7470/4; 8033</i>		
Begründung der Maßnahme		
☒ Vermeidung für Konflikt <i>Potenzielle Konflikte mit dem allgemeinen Artenschutz, potenzielle erhebliche-Beeinträchtigung von Lebensraumtypen, Biotopen und Vegetation</i> ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		
☒ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <i>LRT 6430, 6510</i> ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Die Maßnahme vermeidet potenzielle Konflikte mit dem allgemeinen Artenschutz sowie potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen, Biotopen und Vegetation.</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen ---		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist der Schutz hochwertiger Biotopstrukturen und Vermeidung von Eingriffen in Lebensraumtypen des FFH-Gebietes</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Die an das Baufeld angrenzenden Grünländer, Röhrichte, Ruderal- und Staudenfluren sowie Feld- und gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen werden durch orts- und standfeste Biotopschutzzäune vom Baugeschehen abgegrenzt und somit vor Beschädigungen oder Zerstörungen geschützt. Die Errichtung der Zäune erfolgt gemäß R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).</i>		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 10 V_{FFH}
Zeitliche Zuordnung	☒ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☒ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		<i>ca. 4.750 m Biotopschutzzaun</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) <i>keine dauerhafte Erhaltung sicherzustellen nach § 15 BNatSchG (bauzeitliche Vermeidungsmaßnahme)</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) ---		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Die Maßnahme ist während der gesamten Bauzeit aufrecht zu erhalten. Bei fortschreitenden Bauabschnitten ist eine abschnittsweise Errichtung und Unterhaltung ausreichend.</i> <i>Der Biotopschutzzaun ist arbeitstäglich auf offensichtliche Lücken und Beschädigungen zu prüfen. Durch die Umweltbaubegleitung erfolgt eine regelmäßige intensive Prüfung der Standfestigkeit je nach Erfordernis wöchentlich bis monatlich. Ggf. sind Erneuerungs- /Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen.</i>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V_{CEP})</i>		



11 V_{FFH} Vermeidung von Tötungen und Verletzungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2309 – OU Sulzbach	Vorhabenträger Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg	Maßnahmen-Nr. 11 V_{FFH}
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidung von Tötungen und Verletzungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 – 4, 6		
Lage der Maßnahme <i>potenzielle Habitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings innerhalb des Baufeldes</i>		
Begründung der Maßnahme		
☒ Vermeidung für Konflikt <i>Potenzieller Konflikt: Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes „Maintal und -hänge zwischen Sulzbach und Kleinwallstadt“</i> ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		
☒ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <i>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</i> ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Die Maßnahme vermeidet Konflikte für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen ---		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist die Verhinderung der Schädigung von Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch Baustellentätigkeit, indem die Tiere aus den entsprechenden Gefahrenstellen vor Baubeginn entfernt werden.</i>		



12 V Wiederherstellung des Baufeldes

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 12 V
Bezeichnung der Maßnahme Wiederherstellung des Baufeldes		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 – 4, 6		
Lage der Maßnahme <i>rein bauzeitlich beanspruchte Flächen innerhalb des Baufeldes</i>		
Begründung der Maßnahme		
☒ Vermeidung für Konflikt <i>Potenzielle erhebliche Beeinträchtigung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Biotopen und Vegetation</i> ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für ☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Die Maßnahme vermeidet potenzielle erhebliche Beeinträchtigung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Biotopen und Vegetation.</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen ---		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist die Wiederherstellung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Biotope.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Bei bauzeitlich beeinträchtigten Flächen, die nicht für Ausgleichs- oder Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen sind, wird der Ausgangszustand wiederhergestellt.</i>		
Zeitliche Zuordnung ☐ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☒ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Gesamtumfang der Maßnahme ---		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) <i>keine, Rückgabe an den Eigentümer/Bewirtschafter</i>		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern</i> <i>StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 12 V
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) ---		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ---		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V_{CEF})</i>		



13 V Schutz vor Boden- und Gewässerverunreinigung

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 13 V
Bezeichnung der Maßnahme Schutz vor Boden- und Gewässerverunreinigung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 – 4, 6		
Lage der Maßnahme <i>gesamtes Baufeld</i>		
Begründung der Maßnahme		
☒ Vermeidung für Konflikt <i>Potenzieller Konflikt: mögliche Boden-/ Gewässerverunreinigung; Konflikte, die durch Nichteinhaltung der einschlägigen Gesetze und Normen inkl. der im LBP festgelegten Vermeidungsmaßnahmen eintreten sowie potenzielle nicht prognostizierbare Konflikte, die erst während der Bauzeit auftreten.</i> ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für ☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Durch den Bau können Boden-/ Gewässerverunreinigung im Baufeld auftreten. Weiterhin ist es nicht auszuschließen, dass während der Bautätigkeit Konflikte auftreten / offenbart werden, die im Zuge der Planerstellung nicht abzusehen waren sowie, dass vermeidbare Konflikte durch die Nichteinhaltung der einschlägigen Gesetze und Normen inkl. der im LBP festgelegten Vermeidungsmaßnahmen eintreten.</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen ---		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist die Verhinderung von Schadstofffreisetzung während der Bauarbeiten, die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Normen inkl. der im LBP festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sowie die Bewältigung eventueller nicht prognostizierbarer Konflikte während der Bauarbeiten.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Wartung und Betankung der eingesetzten Maschinen und Fahrzeugen erfolgt ausschließlich auf befestigten Flächen. Wasser- und umweltgefährdende Stoffe sind fachgerecht und außerhalb der überschwemmungsgefährdeten Bereiche zu Lagern. Sämtliche Schad- und Gefahrenstoffe sind gemäß dem Stand der Technik sorgsam sowie unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Normen zu verwenden und zu handhaben.</i>		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 13 V
Zeitliche Zuordnung	☐ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☒ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme ---		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) <i>keine dauerhafte Erhaltung sicherzustellen nach § 15 BNatSchG (bauzeitliche Vermeidungsmaßnahme)</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) ---		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ---		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V_{CEF})</i>		



14 V Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2309 – OU Sulzbach	Vorhabenträger Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg	Maßnahmen-Nr. 14 V
Bezeichnung der Maßnahme Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 – 4, 6		
Lage der Maßnahme gesamtes Baufeld inkl. Lagerflächen		
Begründung der Maßnahme		
☒ Vermeidung für Konflikt <i>Potenzieller Konflikt: mögliche schädliche Bodenverdichtung; Konflikte, die durch Nichteinhaltung der einschlägigen Gesetze und Normen inkl. der im LBP festgelegten Vermeidungsmaßnahmen eintreten sowie potenzielle nicht prognostizierbare Konflikte, die erst während der Bauzeit auftreten.</i> ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Durch den Bau können schädliche Bodenverdichtung im Baufeld auftreten. Weiterhin ist es stets nicht auszuschließen, dass während der Bautätigkeit Konflikte auftreten / offenbart werden, die im Zuge der Planerstellung nicht abzusehen waren sowie, dass vermeidbare Konflikte durch die Nichteinhaltung der einschlägigen Gesetze und Normen inkl. der im LBP festgelegten Vermeidungsmaßnahmen eintreten.</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen ---		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist die Verhinderung von Bodenverdichtung während der Bauarbeiten, die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Normen inkl. der im LBP festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sowie die Bewältigung eventueller nicht prognostizierbarer Konflikte während der Bauarbeiten.</i>		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern</i> <i>StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 14 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Genutzte Flächen für Befahrung und Lagerung sind entsprechend der einschlägigen Normen (insbes. DIN 19639) vor Verdichtung zu schützen.</i> <i>Bodenlager sind gem. DIN 19731 getrennt nach Oberboden und Unterboden vorzusehen und entsprechend zu errichten.</i> <i>Vor Ort anfallendes Bodenmaterial ist – soweit den technischen Anforderungen für den jeweiligen Zweck entsprechend – für die Errichtung von Böschungen und sonstigen Straßennebenanlagen zu verwenden.</i> <i>Auf sämtlichen bauzeitlich beanspruchten Flächen ist nach Abschluss der Bauarbeiten eine Prüfung auf Verdichtung und ggf. geeignete Lockerungsmaßnahme erforderlich. Dabei ist darauf zu achten das Bodendenkmal D-6-6020-0212 nicht zu beschädigen.</i>		
Zeitliche Zuordnung	☐ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☒ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☒ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme ---		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) <i>keine dauerhafte Erhaltung sicherzustellen nach § 15 BNatSchG (bauzeitliche Vermeidungsmaßnahme)</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) ---		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ---		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V_{CEF})</i> <i>Sämtliche Baufelder sind durch geeignete Messungen auf Verdichtung hin zu prüfen. Bei Flächen, die aufgelockert werden müssen, ist der Erfolg der Auflockerung ebenso zu prüfen.</i>		



15 V Umweltbaubegleitung

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 15 V
Bezeichnung der Maßnahme Umweltbaubegleitung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 - 10		
Lage der Maßnahme <i>Baufeld sowie Ausgleichsmaßnahmen</i>		
Begründung der Maßnahme		
☒ Vermeidung für Konflikt <i>Potenzieller Konflikt: Schäden an Natur und Umwelt, die durch Nichteinhaltung von Gesetzen und Normen, durch fehlende oder nicht fachgerechte Umsetzung der im LBP festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sowie durch Unachtsamkeit oder unvorhersehbar auftretende potenziellen Gefährdungen von Natur und Umwelt auftreten können.</i> ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Vermeidung von Schäden an Natur und Umwelt, die durch Nichteinhaltung von Gesetzen und Normen, durch fehlende oder nicht fachgerechte Umsetzung der im LBP festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sowie durch Unachtsamkeit oder unvorhersehbar auftretende potenziellen Gefährdungen von Natur und Umwelt auftreten können.</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen ---		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist die Überwachung und Dokumentation der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Normen zum Umweltschutz, die Vorgaben dieses LBPs sowie ggf. weitergehender Bestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss</i>		



Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 15 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Einsatz einer Umweltbaubegleitung, um die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Normen zum Umweltschutz, die Vorgaben dieses LBP's sowie ggf. weitergehender Bestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss zu überwachen und zu dokumentieren. Weiterhin leistet die Umweltbaubegleitung Beratungsarbeit bei potenziell auftretenden, nicht prognostizierbaren Konflikten.</i> <i>Die Umweltbaubegleitung ist bereits an der Ausführungsplanung zu beteiligen. Die Umweltbaubegleitung ist an allen umweltrelevanten Bauschritten direkt zu beteiligen. Darüber hinaus sind regelmäßige Baustellenbegehungen durchschnittlich 1x / Woche (je nach Baufortschritt) vorzusehen.</i> <i>Die Leistung umfasst auch die Beratung der ausführenden Firmen vor Baubeginn.</i> <i>Sämtliche Begehungen, Ergebnisse und ggf. umweltrelevanten Vorkommnisse sind aussagekräftig zu dokumentieren und in einem Abschlussbericht zusammenzufassen.</i>		
Zeitliche Zuordnung	☒ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☒ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☒ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme ---		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) <i>keine dauerhafte Erhaltung sicherzustellen nach § 15 BNatSchG (bauzeitliche Vermeidungsmaßnahme)</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) ---		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ---		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ---		



Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen

16 A_{CEF} Fledermausquartiere

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 16 A_{CEF}
Bezeichnung der Maßnahme Fledermausquartiere		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 5, 8		
Lage der Maßnahme <i>Gemeinde Niedernberg, Gemarkung Niedernberg, Flurstücke 310; 338; 340; 341; 342; 345; 346; 347; 348; 349; 350; 351; 352; 353; 354; 355; 356/2; 357/2; 361; 362; 362/3; 362/5; 362/6; 362/7; 362/8; 363/4</i> <i>Gemeinde Sulzbach a. Main, Gemarkung Sulzbach a. Main, Flurstücke 3929; 3930; 3932; 3933; 3934; 3935; 3936; 3937; 3939; 4166; 4166/10; 4166/11; 4166/12; 4166/13; 4166/9; 4167; 4184; 4185; 4186; 4187; 4188; 4189; 4190; 4193; 4194; 4195; 4196; 4199; 4200; 4201; 4202; 4205; 4212; 4217; 4218; 4223; 4224; 4228; 4229; 4232; 4234; 4235; 4236; 4238; 4241; 4242; 4243; 4244; 4248; 4250; 4252; 4253; 4254; 4255; 4256; 4257; 4260; 4266; 4267/2; 4268; 4269; 4270; 5006; 5890; 5891; 5894; 6563; 6566; 6567; 6568; 6569; 6588; 6589; 6590; 6591; 6592; 6593; 6594; 6595; 6596; 6598; 6599; 6600; 6601; 6602; 6603; 6604; 6605; 6625; 6633; 6640; 6645; 6646; 6700; 6700/1; 6700/2; 6701; 6701/1; 6701/2; 6701/3; 6701/4; 6701/5; 6702; 6703; 6753; 6756; 6766; 6770; 6907; 6915; 6916; 6920; 6929; 6969; 6970; 6974; 6990; 7000; 7218/1; 7257/4; 8033</i> <i>Gemeinde Aschaffenburg, Gemarkung Obernau, Flurstücke 7444; 7444/1; 7445; 7784; 7786; 8032; 8044; 8045/1; 8057/2; 8060/2; 8061/2; 8062/2; 8063/2; 8064/2; 8065/2; 8066/2; 8067/2; 8077; 8077/1</i>		
Begründung der Maßnahme		
☐ Vermeidung für Konflikt ☒ Ausgleich für Konflikt 1-1 H ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☒ CEF-Maßnahme für <i>Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus</i> ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Bezugsraum 1 – Mainaue</i> <i>1-1 H Verlust von potenziellen Quartierbäumen für Fledermäuse</i> <i>Insgesamt gehen 18 potenzielle Quartierstrukturen verloren. Als Ausgleich sind insgesamt 54 Fledermausquartierstrukturen zu schaffen.</i>		



Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2309 – OU Sulzbach	Vorhabenträger Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg	Maßnahmen-Nr. 16 A_{CEF}
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Die Quartierstrukturen sollen vornehmlich durch Bohrungen künstlicher Baumhöhlen in vorhandenen Altbäumen erfolgen. Die Baumauswahl zur Bohrung neuer Höhlen sollte sich an dem Artenspektrum der gefällten Höhlenbäume orientieren.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist das Quartierangebot für die vorkommenden Federmausarten zu erhalten.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Insgesamt gehen 18 potenzielle Quartierstrukturen verloren. Als Ausgleich sind insgesamt 54 Fledermausquartierstrukturen zu schaffen. Dies soll vornehmlich durch Bohrungen künstlicher Baumhöhlen in vorhandenen Altbäumen erfolgen. Dabei ist es zulässig, bis zu zwei Höhlen pro Baum anzulegen, sofern auch die betroffenen Bestandsbäume mehrere Höhlen aufweisen. Die Baumauswahl zur Bohrung neuer Höhlen sollte sich an dem Artenspektrum der gefällten Höhlenbäume orientieren. Die Bohrungen werden auf drei Suchräume verteilt, welche auf Auwaldbestände nördlich und südlich der Sulzbachmündung sowie zwei am Main verteilt sind.</i> <i>Die Maßnahme ist vor dem Baubeginn bzw. den bauvorbereitenden Rodungen umzusetzen.</i>		
Zeitliche Zuordnung	☒ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		54 Fledermausquartierstrukturen
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) <i>Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabensträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) <i>dauerhafte dingliche Sicherung</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ---		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Die Umsetzung und Funktionalität der Maßnahme sind vor Beginn der Bauarbeiten fachgutachterlich durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V_{CEF}) zu prüfen.</i>		



17 A_{CEF} Nistkästen Haussperling

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 17 A_{CEF}
Bezeichnung der Maßnahme Nistkästen Haussperling		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.1		
Lage der Maßnahme <i>Ortslage Sulzbach, vorzugsweise an öffentlichen Gebäuden</i>		
Begründung der Maßnahme		
☐ Vermeidung für Konflikt ☒ Ausgleich für Konflikt 1-3 H, 2-3 H ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☒ CEF-Maßnahme für <i>Haussperling</i> ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Bezugsraum 1 – Mainaue und Bezugsraum 2 – Maintalhänge inkl. OL Sulzbach 1-3 H Verlust von Vogelbrutplätzen, 2-3 H Verlust von Vogelbrutplätzen 6 Nistkästen</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Gebäude mit bepflanzten Grünflächen in der Umgebung</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist der Ersatz der verlorenen Habitatfunktionen durch das Anbringen von Nistkästen.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Anbringung von Nistkästen für Haussperlinge an Gebäuden, in Bereichen mit bepflanzten Grünflächen in der Umgebung. Die Kästen werden vorzugsweise wie folgt auf die Ortslage Sulzbach verteilt: drei Kästen im Ortskern Sulzbach zur Mainaue hin. drei Kästen im Ortskern Sulzbach zum Sulzbachtal hin.</i>		
Zeitliche Zuordnung ☒ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 17 A_{CEF}
Gesamtumfang der Maßnahme		<i>sechs Nistkästen für Haussperlinge</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) <i>Die Kästen sind für einen Zeitraum von 10 Jahren zu warten und bei Verlust oder nicht mehr gegebener Nutzbarkeit zu ersetzen. Danach ist davon auszugehen, dass ausreichend Strukturen auf natürlichem Weg neu entstanden sind.</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) <i>vertragliche Sicherung, vorzugsweise werden öffentliche Gebäude herangezogen.</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Über den Unterhaltungszeitraum sind die Nisthilfen jährlich zu kontrollieren und Verluste zu ersetzen.</i>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Die Umsetzung und Funktionalität der Maßnahme sind vor Beginn der Bauarbeiten fachgutachterlich durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V_{CEF}) zu prüfen.</i>		



18 A_{CEF} Anlage von Trockenkomplexen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 18 A_{CEF}
Bezeichnung der Maßnahme Anlage von Trockenkomplexen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 6		
Lage der Maßnahme <i>Gemeinde Sulzbach a. Main, Gemarkung Sulzbach a. Main, Flurstücke 4358; 4359; 4360; 4362; 4363; 4364; 4365; 4366; 4369; 4370; 4371; 4372; 4373; 4374; 4375; 4376; 4377; 4378; 4379; 4380; 4381; 4382; 4384; 5822; 5824; 5827; 5828; 5829; 5830; 5831; 5832; 5833; 5834; 5835; 5836; 5840; 5841; 5842; 5843; 5844; 5845; 5845/2; 5846; 5847; 5848; 5849; 5850; 5958/2</i>		
Begründung der Maßnahme		
☐ Vermeidung für Konflikt ☒ Ausgleich für Konflikt <i>1-1 B, 1-2 H, 1-3 H, 2-2 H, 2-3 H</i> ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☒ CEF-Maßnahme für <i>Zauneidechse, Schlingnatter, Bluthänfling, Dorngrasmücke</i> ☒ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für <i>Zauneidechse</i>		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <u>Bezugsraum 1 – Mainaue:</u> <i>1-2 H Verlust von Reptilienhabitaten</i> <i>1-3 H Verlust von Vogelbrutplätzen</i> <i>1-1 B Verlust und Beeinträchtigung der nach § 7 Abs. 3 BayKompV flächig zu bewertenden Biotopfunktionen</i> <u>Bezugsraum 2 – Maintalhänge inkl. OL Sulzbach:</u> <i>2-2 H Verlust von Reptilienhabitaten</i> <i>2-3 H Verlust von Vogelbrutplätzen</i> <i>Der Maßnahmenumfang ist durch die artenschutzrechtlich erforderlichen Mindestgrößen definiert. Da verschiedene Arten sich einen Lebensraum(komplex) teilen können, wurden die erforderlichen Mindestgrößen anhand der Art mit dem größten erforderlichen Kompensationsumfang bemessen.</i>		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 18 ACEF
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Intensiv bewirtschaftete Äcker (A11), Bewirtschaftete Äcker mit standorttypischer Segetalvegetation (A12), Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittlere bis alte Ausbildung (B432), Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte (G211)</i> <i>Das Aufwertungspotenzial gem. BayKompV unterscheidet sich nach Ausgangszustand stark (2 WP/m² bis 11 WP/m²), allerdings bieten die Flächen durchgehend ein hohes Potenzial zu Schaffung von Reptilienlebensräumen.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist die Herstellung von geeigneten Ausweichlebensräumen für die beeinträchtigten Arten. Zudem soll im Bezugsraum 1 ein Teil des flächenbezogen zu bewertenden Eingriffs in WP ausgeglichen werden.</i> <i>Trockenkomplexe aus Sandmagerrasen (G313-GE00BK, 60 %), Gebüsche / Hecken trocken-warmer Standorte (B111-WD00BK, 22 %), Artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (K132-GW00BK, 13 %) und Reptilienersatzhabitaten nach der Arbeitshilfe zur saP – Zauneidechse des LfU, welche als Lesesteinriegel (O21-ST00BK, 5 %) bilanziert werden.</i> <i>Zauneidechse, Schlingnatter, Bluthänfling, Dorngrasmücke</i>		



Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2309 – OU Sulzbach	Vorhabenträger Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg	Maßnahmen-Nr. 18 A_{CEF}
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Eine der Flächen befinden sich in einem Komplex mit einem bestehendem Streuobstbestand. Dieser ist durch Extensivierung in die Maßnahmen zu integrieren und mit aufzuwerten. Die Art der Umsetzung unterscheidet sich je nach Ausgangszustand und Zielsetzung der Fläche. <u>Zielsetzung Sandmagerrasen/Krautsaum</u> 1. Ausgangszustand A11, A12, G211: ○ Abschieben der Vegetationsschicht ○ Je nach Ausgangszustand des Bodens (ist im Rahmen der Ausführungsplanung festzustellen): Aufbringen von ca. 5-10 cm sandigem, humusarmen (<10% Feinanteil, <2% Humusanteil) Substrat aus vorhandenem Ausgangsmaterial, nur erforderlich, wenn Ausgangsmaterial deutlich humoser ist ○ Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung für Sandmagerrasen (Regio-Saatgut) oder Übertragung von geeignetem Spendersaatgut aus dem Naturraum D53 (Oberrhinesisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland). 2. Ausgangszustand B432: Aushagerung und einer geeigneten Saatgutmischung für Sandmagerrasen (Regio-Saatgut) oder Übertragung von geeignetem Spendersaatgut aus dem Naturraum D53 (Oberrhinesisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland) in den Bestand. <u>Zielsetzung Gehölze:</u> Die Anlage von thermophilen Gebüsch erfolgt - ggf. nach Rodung der Bestandsgehölze - durch die gruppenweise Pflanzung von entsprechenden Gehölzen, insbesondere Berberitze (<i>Berberis vulgaris</i>) und Wildrosen (z.B. <i>Rosa rubiginosa</i>, <i>Rosa canina</i>), in geringeren Anteilen auch anderen schwach wachsenden, thermophilen Gehölzen wie Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>), Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Wolliger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>) und Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>). Vorhandene Eichen und Obstbäume sind in die Pflanzung zu integrieren. <u>Reptilien-Ersatzhabitate nach BayLfU:</u> Je 1.000 m² Maßnahmenfläche wird ein Lebensraumelemente nach BayLfU (2020b), vorzugsweise in den Saumbereichen und an den Grenzen zu den Gehölzen nach Art von Lesesteinriegeln linear angelegt. Diese Lebensraumelemente umfassen ca. 5% Flächenanteil und sollten untereinander eine Entfernung von max. 30 m aufweisen. Sonnenseitig ist eine Sandschüttung als Eiablageplatz zu ergänzen. Die Stein- und Sandschüttung ist mit Versteckmöglichkeiten wie Reisig teilweise zu bedecken. An der Grenze der Maßnahmenfläche zum Bau Feld ist ein bauzeitlicher Reptilienschutzzaun zu errichten (s. Maßnahme4 V_{FFH/CEF}). Die Maßnahme ist mindestens drei Jahre vor dem Eingriff anzulegen.		
Zeitliche Zuordnung	☒ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		ca. 2,27 ha und 196.020 WP
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabensträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) dauerhafte dingliche Sicherung		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 18 A_{CEF}
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Die <u>Sandmagerrasenanteile (inkl. der Sandhaufen)</u> der Maßnahme sind jährlich im Spätsommer / Herbst einmalig zu mähen. Bei zu starkem Aufwuchs kann eine reptilienschonende (Balkenmähwerk, Bodenabstand mind. 10 cm) Mahd im Frühling / Frühsommer erforderlich werden. Das Mähgut ist stets zu entfernen. Alternativ kann eine Triftbeweidung mit Schafen oder Ziegen erfolgen.</i> <i>Die <u>Saumbereiche</u> sind in dreijährigem Turnus im Spätsommer / Herbst zu mähen. Dabei ist in jedem Jahr stets nur ein Teil der Flächen zu mähen.</i> <i>Die <u>Gehölze</u> sind – je nach Aufwuchs – im fünf bis zehnjährigem Abstand auf den Stock zu setzen. Dabei ist in jedem Jahr stets nur ein Teil der Gehölze abzuschneiden. Anfallendes Schnittgut kann in Haufen zur Struktur-anreicherung in den Flächen verbleiben.</i> <i>Aufkommender Neophytenbewuchs und ausläuferbildende Gehölze (Robinie, Schlehe) sind aus den Saum- und Grünlandbereichen mechanisch - z.B. durch Herausreißen der Triebe – zu entfernen. Dabei entstehende Bodenverletzungen sind offen zu belassen.</i>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Die Umsetzung und Funktionalität der Maßnahme sind vor dem Umsetzen der Reptilien fachgutachterlich durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V_{CEF}) zu prüfen.</i> <i>Nach Abschluss der Maßnahme ist bis zum Erreichen des Entwicklungsziels (Sandmagerrasen) mindestens aber für 15 Jahre in fünfjährigem Turnus eine vegetationskundliche Kontrolle der Entwicklung und ggf. Optimierung der Pflege sowie eine Bestandsaufnahme der Reptilienpopulation erforderlich. Die laufenden Pflegemaßnahmen sind zu dokumentieren.</i>		



19 A_{CEF} Anlage von Streuobstwiesen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern</i> <i>StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 19 A_{CEF}
Bezeichnung der Maßnahme Anlage von Streuobstwiesen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 7, 9		
Lage der Maßnahme <i>Gemeinde Sulzbach a. Main, Gemarkung Sulzbach a. Main, Flurstücke 4394; 4395; 4396; 4397; 4398; 4399; 4400; 4401; 4402; 4403; 4404; 4405; 4406; 4407; 4408; 4409; 4410; 4411; 4413; 4461; 4462; 4466; 4467; 4471; 4472; 4473; 4474; 4475; 4476/2; 4835; 4837; 4838; 4839; 4840; 5128; 5129; 5130; 5131; 5132; 5133; 5134; 5135; 5136; 5137; 5138; 5139; 5152; 5153; 5154</i>		
Begründung der Maßnahme		
☐ Vermeidung für Konflikt ☒ Ausgleich für Konflikt <i>1-1 B, 1-3 H, 1-1 L, 1-2 L, 2-1 B, 2-2-B, 2-1 H, 2-3 H, 2-1 L, 2-2 L</i> ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☒ CEF-Maßnahme für <i>Haselmaus, Gartenrotschwanz, Kuckuck</i> ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 19 ACEF
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <u>Bezugsraum 1 – Mainaue:</u> 1-1 B Verlust und Beeinträchtigung der nach § 7 Abs. 3 BayKompV flächig zu bewertenden Biotopfunktionen 1-3 H Verlust von Vogelbrutplätzen 1-1 L Beeinträchtigung des Landschaftsbildes an den Knotenpunkten 1-2 L Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Verkehrsbewegung und Verkehrslärm <u>Bezugsraum 2 – Maintalhänge inkl. OL Sulzbach:</u> 2-1 B Verlust und Beeinträchtigung der nach § 7 Abs. 3 BayKompV flächig zu bewertenden Biotopfunktionen 2-2-B Beeinträchtigung der überregional bedeutsamen Biotopverbundachsen mit besonderer Vernetzungsfunktion und des gLB 2-1 H Beeinträchtigung eines Haselmaus-Habitats 2-3 H Verlust von Vogelbrutplätzen 2-1 L Beeinträchtigung des Landschaftsbildes an den Knotenpunkten 2-2 L Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Verkehrsbewegung und Verkehrslärm Der Maßnahmenumfang ist durch die artenschutzrechtlich erforderlichen Mindestgrößen definiert. Da verschiedene Arten sich einen Lebensraum(komplex) teilen können, wurden die erforderlichen Mindestgrößen anhand der Art mit dem größten erforderlichen Kompensationsumfang bemessen.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Intensiv bewirtschaftete Äcker (A11), im Bezugsraum 2 – Maintalhänge inkl. OL Sulzbach kleine Flächen Einzelbäume und Streuobstreihen (B313, B432), die in die Maßnahme integriert werden. Die Flächen weisen ein hohes Aufwertungspotenzial (10 WP/m²) auf. Zudem stehen sie im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden, z.T. überalterten Streuobstflächen, sodass hier eine Ergänzung erfolgen kann.		
Zielkonzeption der Maßnahme Ziel ist die Herstellung von geeigneten Ausweichlebensräumen für die beeinträchtigten Arten. Zudem soll in den Bezugsräumen ein Teil des flächenbezogen zu bewertenden Eingriffs in WP ausgeglichen werden. Darüber hinaus wertet die Maßnahme auch das Landschaftsbild aus. Die Teilfläche im Bezugsraum 2 liegt angrenzend an das beeinträchtigte Haselmaushabitat und den beeinträchtigten gLB. Streuobstbestände im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland (B441) Haselmaus, Gartenrotschwanz, Goldammer, Kuckuck		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung St 2309 – OU Sulzbach	Vorhabenträger Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg	Maßnahmen-Nr. 19 A_{CEF}
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Zunächst ist der Boden erforderlichenfalls (Beprobung im Zuge der Ausführungsplanung) durch eine mindestens zweijährige Nutzung mit stark zehrenden Feldfrüchten ohne Düngung auszuhagern. Anschließend erfolgt die Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) durch Einsaat von Regio-Saatgut oder Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen aus dem Naturraum D53 – Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland (Teilfläche im Bezugsraum 1) bzw. D55 – Odenwald, Spessart und Südrhön (Teilfläche im Bezugsraum 2). Die Pflanzung der Bäume kann zur möglichst zeitnahen Fertigstellung der Maßnahme bereits parallel zur Auslagerung erfolgen. Zu verwenden sind Hochstämme in einer Mischung aus alten, regionaltypischen Sorten und Sorten, bei denen eine erhöhte Vitalität unter künftigen Klimabedingungen zu erwarten ist. Um eine möglichst zeitnahe Erfüllung der Lebensraumfunktion zu gewährleisten, sind in die Streuobstwiesen Strukturelemente aus Totholz und/oder Wurzelstubben sowie Nistkästen für Vögel (Nesttypen gem. Ansprüchen der Zielarten) und Nisthilfen für Insekten einzubringen. Bei Streuobstbeständen, die in Verbund mit bestehenden alten Beständen angelegt werden, ist kein Timelag-Abzug erforderlich. Die Maßnahme ist mindestens fünf Jahre vor dem Eingriff anzulegen.		
Zeitliche Zuordnung	☒ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		ca. 2,43 ha und 237.423 WP
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabensträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) dauerhafte dingliche Sicherung		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die <u>Feldschicht</u> ist durch eine zwei bis max. dreimalige Mahd zu pflegen. Die erste Mahd erfolgt frühestens im Juni. Das Mähgut ist zu entfernen. Alternativ kann eine Triftbeweidung (oder vergleichbare, wenige Tage andauernde Zäunung) durch Schafe erfolgen, wobei die Tiere zur Nacht vorzugsweise aus der Fläche auszuzäunen sind. Bei Beweidung sind die Bäume gegen Verbiss zu schützen. Die <u>Bäume</u> sind fachgerecht zu pflegen. Nach der zweijährigen Fertigstellungspflege inkl. Erziehungsschnitt sind die Bäume regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu beschneiden. Ältere, abgestorbene Bäume sind durch Nachpflanzung zu ersetzen, die toten Bäume (Stämme mit starken Ästen) aber in der Fläche zu belassen. Im Zuge der Umsetzungsplanung ist zu prüfen, ob die Maßnahme als Produktionsintegrierte (PIK) Maßnahme umsetzbar ist.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Umsetzung und Funktionalität der Maßnahme sind vor Beginn der Bauarbeiten fachgutachterlich durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V_{CEF}) zu prüfen. Nach Abschluss der Maßnahme ist in fünfjährigem Turnus bis zum Erreichen des Entwicklungsziels eine vegetationskundliche Kontrolle der Entwicklung und ggf. Optimierung der Pflege erforderlich. Die laufenden Pflegemaßnahmen sind zu dokumentieren.		



20 A_{CEF} Anlage von Heckenstrukturen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 20 A_{CEF}
Bezeichnung der Maßnahme Anlage von Heckenstrukturen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 9, 10		
Lage der Maßnahme <i>Gemeinde Sulzbach a. Main, Gemarkung Sulzbach a. Main, Flurstücke 10148: 4845; 4846: 5126/2; 5127; 5128; 5138; 5139; 5140; 5141; 5152; 5153; 5154; 5160; 9090/14; 9204; 9207; 9208; 9297; 9298; 9299; 9317; 9318; 9353; 9760; 9761; 9781; 9782; 9783; 9784; 9785; 9786; 9787; 9802; 9804; 9805; 9806; 9807; 9808; 9859; 9860; 9861; 9878; 9879; 9902; 9903; 9904; 9905; 9906; 9919; 9928</i>		
Begründung der Maßnahme		
☐ Vermeidung für Konflikt ☒ Ausgleich für Konflikt <i>1-1 B, 1-3 H, 2-1 B, 2-2 B, 2-3 H, 2-1 L, 2-2 L</i> ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☒ CEF-Maßnahme für <i>Haselmaus, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke, Nachtigall, Stieglitz</i> ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <u>Bezugsraum 1 – Mainaue:</u> <i>1-1 B Verlust und Beeinträchtigung der nach § 7 Abs. 3 BayKompV flächig zu bewertenden Biotopfunktionen</i> <i>1-3 H Verlust von Vogelbrutplätzen</i> <u>Bezugsraum 2 – Maintalhänge inkl. OL Sulzbach:</u> <i>2-1 B Verlust und Beeinträchtigung der nach § 7 Abs. 3 BayKompV flächig zu bewertenden Biotopfunktionen</i> <i>2-2-B Beeinträchtigung der überregional bedeutsamen Biotopverbundachsen mit besonderer Vernetzungsfunktion und des gLB</i> <i>2-3 H Verlust von Vogelbrutplätzen</i> <i>2-1 L Beeinträchtigung des Landschaftsbildes an den Knotenpunkten</i> <i>2-2 L Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Verkehrsbewegung und Verkehrslärm</i> <i>Der Maßnahmenumfang ist durch die artenschutzrechtlich erforderlichen Mindestgrößen definiert. Da verschiedene Arten sich einen Lebensraum(komplex) teilen können, wurden die erforderlichen Mindestgrößen anhand der Art mit dem größten erforderlichen Kompensationsumfang bemessen.</i>		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 20 A_{CEF}
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Intensiv bewirtschaftete Äcker (A11), auf der südlichen Teilfläche kleine Flächen Streuobstreihen (B412, B432), die in die Maßnahme integriert werden.</i> <i>Die Ackerflächen bieten ein großes Aufwertungspotenzial. Die nördliche Teilfläche liegt zudem in einem Bereich mit vergleichsweise großen und strukturarmen Schlägen. Dort ist insbesondere das avifaunistische Aufwertungspotenzial gegeben, da für die Zielarten bisher wichtige Lebensraumstrukturen fehlen.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist die Herstellung von geeigneten Ausweichlebensräumen für die beeinträchtigten Arten. Zudem soll in den Bezugsräumen ein Teil des flächenbezogen zu bewertenden Eingriffs in WP ausgeglichen werden. Darüber hinaus wertet die Maßnahme auch das Landschaftsbild aus. Die südliche Teilfläche liegt angrenzend an den beeinträchtigten gLB.</i> <i>Heckenstrukturen aus mesophilen Hecken (B112) im Komplex mit artenreichen Säumen und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (K132-GB00BK)</i> <i>Haselmaus, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Nachtigall, Stieglitz</i>		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung St 2309 – OU Sulzbach	Vorhabenträger Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg	Maßnahmen-Nr. 20 ACEF
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Die Maßnahme umfasst zwei Ziellebensräume im Komplex: Artenreiche mesophile Staudenfluren und Hecken. Die Teilbereiche sind wie folgt anzulegen: Die Pflanzung der <u>Hecken</u> erfolgt im Abstand von 1 m in fünf Reihen mit einem Abstand von 1,5 m. Zzgl. eines beidseitig 1 m breiten Rands für die Entwicklung des Traufbereichs ergibt sich eine Heckenbreite von 8 m. Die Länge der einzelnen Heckenabschnitte beträgt maximal 50 m. Insgesamt nehmen die Hecken rd. 50 % der Maßnahmenfläche ein. Entsprechend dem Zielzustand sind <u>vorzugsweise</u> / nach Verfügbarkeit folgende Gehölzarten zu verwenden <u>Sträucher</u> ca. 90 % Coryllus avellana Crataegus laevigata agg. Crataegus monogyna Euonymus europaea Rosa canina Rubus idaeus (vorzugsweise in den äußeren Reihen) Salix caprea Sorbus aucuparia Viburnum opulus <u>Bäume</u> ca. 10 %, vorzugsweise in den inneren Reihen Acer pseudoplatanus Carpinus betulus Prunus padus Prunus avium Quercus robur Um eine möglichst zeitnahe Erfüllung der Lebensraumfunktion zu gewährleisten sind Teilbereiche (ca. 10 %) der Hecke als Benjes- bzw. Faschinenhecke anzulegen. In diesen Bereichen wird keine Anpflanzung vorgenommen. Die <u>Staudenfluren</u> werden als Saum in einer Breite von beidseitig je 2,5 m (bis 3,00 m) um die Hecken sowie in den Lücken der Hecken angelegt, sodass 50 % der Fläche auf die Staudenfluren entfallen. Insgesamt ergibt sich somit eine durchschnittliche Breite von 13 m für die Gesamtstruktur (8 m Hecke + 2 x 2,5 m Saum). In wenigen Fällen ist die Breite des Staudensaums und somit die der Gesamtstruktur aufgrund des Flächenzu-schnitts geringfügig größer. Anschließend erfolgt die Anlage von artenreichem Staudenfluren durch Einsaat von Regio-Saatgut oder Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen aus dem Naturraum D55 – Odenwald, Spessart und Süd-rhön. Die Maßnahme ist mindestens fünf Jahre vor dem Eingriff anzulegen.		
Zeitliche Zuordnung	☒ ☐ ☐	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme		ca. 2,37 ha und 147.438 WP
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabensträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 20 A_{CEF}
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) <i>dauerhafte dingliche Sicherung</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Die <u>Hecken</u> sind abschnittsweise alle 10 Jahre durch Stockhieb zu verjüngen. Dabei ist in jedem Jahr stets nur eine Teilfläche jeder Hecke abzuschneiden. Einzelne Bäume können als Überhälter belassen werden.</i> <i>Die <u>Saumbereiche</u> sind in dreijährigem Turnus im Spätsommer / Herbst zu mähen. Dabei ist in jedem Jahr stets nur ein Teil der Flächen zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.</i>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Die Umsetzung und Funktionalität der Maßnahme sind vor Beginn der Bauarbeiten fachgutachterlich durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V_{CEF}) zu prüfen.</i> <i>Nach Abschluss der Maßnahme ist in fünfjährigem Turnus eine vegetationskundliche Kontrolle der Entwicklung der Staudenfluren und ggf. Optimierung der Pflege erforderlich. Die laufenden Pflegemaßnahmen sind zu dokumentieren.</i>		



21 A_{CEF} Aufwertung von Flächen für die Haselmaus

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 21 A_{CEF}
Bezeichnung der Maßnahme Aufwertung von Flächen für die Haselmaus		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 4, 9		
Lage der Maßnahme <i>Gemeinde Sulzbach a. Main, Gemarkung Sulzbach a. Main, Flurstücke 4670; 4613; 4614; 4615; 4627/2; 4628/2; 4629/2; 4631; 4632; 4634; 4635; 4702; 4706; 4707; 4707/2; 4708; 4709; 4710; 4711; 4712; 4713; 4714; 4715; 4716; 4717; 4718; 4719; 4720; 4721; 4722; 4723; 4724; 4725; 4726; 4727; 4728; 4729; 4730; 4731; 4732; 4733; 4734; 4735; 4735/2; 4736; 4737; 4738; 4739; 4740; 4741; 4742; 4742/2; 4743; 4744; 4745; 4746; 4747; 4748; 4749; 4750; 4802; 4803; 4805; 4806; 4807; 4808; 4809; 4813; 4814; 4815; 4816; 4817; 4818; 4819; 4820; 4821; 4823; 4824; 4825; 4826; 4828; 4829; 4830; 4830/2; 4831; 4832; 4833; 4834; 4836; 5142</i>		
Begründung der Maßnahme		
☐ Vermeidung für Konflikt ☒ Ausgleich für Konflikt 2-1 H ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☒ CEF-Maßnahme für <i>Haselmaus</i> ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Bezugsraum 2 – Maintalhänge inkl. OL Sulzbach 2-1 H Beeinträchtigung eines Haselmaus-Habitats</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Habitatflächen ohne Nist- und Überwinterungshilfen</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist der Ersatz der verlorenen Habitatfunktionen durch das Anbringen künstlicher Quartiere bzw. Nisthilfen.</i>		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung St 2309 – OU Sulzbach	Vorhabenträger Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg	Maßnahmen-Nr. 21 ACEF
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Zusätzlich zum schonenden Gehölzrückschnitt (Maßnahme 3 V_{CEF}) ist die Aufwertung der Habitate durch Nisthilfen für die Haselmaus (hier: Nistkästen) und Überwinterungshilfen (hier: einmalige Anlage von Reisighaufen) erforderlich. Dadurch stehen der Haselmaus ebenso gute Habitate in der Umgebung zur Verfügung, in die die Haselmaus abwandern soll. Dies wird angewendet, um Funktionsverluste zu kompensieren. Die Nistkästen sind grundsätzlich in angrenzenden, geeigneten und aktuell besetzten Habitaten anzubringen, d. h. die Entfernung zwischen Eingriffs- und Zielflächen sollten < 100 m betragen, außerdem muss die Fläche für die Haselmaus erreichbar sein. Die Nistkästen sollten aus sägerauem Holz (im Wesentlichen sind rückstandslos abbaubare Materialien zu bevorzugen, da diese nicht zurückgebaut werden müssen) bestehen und mit einer Öffnung bis 25 mm versehen sein, um „Fremdnutzer“ wie Garten- oder Siebenschläfer von den Kästen abzuhalten (LANUV NRW 2025). Die Nistkästen sind vor dem schonenden Gehölzrückschnitt (Maßnahme 3 V_{CEF}) anzubringen, sodass den Haselmäusen direkt bei Abwanderung geeignete Strukturen in den angrenzenden Flächen zur Verfügung stehen. Die Standorte der Nisthilfen sind aufgrund fehlender Kartielergebnisse in enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden festzulegen. Als Überwinterungshilfen wird ein Teil des aus dem schonenden Gehölzrückschnitt (Maßnahme 3 V_{CEF}) anfallenden Schnittguts in der unmittelbaren Umgebung in Form von Totholz-Reisig-Laubhaufen aufgehäuft. Die erforderliche Menge sowie die Lokalisation erfolgen in Absprache mit der UNB bzw. unter Einbeziehung der Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V_{CEF}).		
Zeitliche Zuordnung	☒ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		ca. 0,97 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Die Nisthilfen sind für einen Zeitraum von 5 Jahren zu warten.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) dauerhafte dingliche Sicherung		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Über den Unterhaltungszeitraum sind die Nisthilfen jährlich zu kontrollieren und Verluste zu ersetzen.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Umsetzung und Funktionalität der Maßnahme sind vor Beginn der Bauarbeiten fachgutachterlich durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V_{CEF}) zu prüfen. Die Nisthilfen werden über einen Zeitraum von 5 Jahren jährlich einer Funktionskontrolle unterzogen und in diesem Zusammenhang gesäubert. Nach 5 Jahren kann durch eine Begehung und Potenzialeinschätzung der Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V_{CEF}) geprüft werden, ob die volle Wirksamkeit als Habitatfläche für die Haselmaus auf den beeinträchtigten Flächen wieder hergestellt ist. Sobald dies der Fall ist, kann die jährliche Funktionskontrolle der Nisthilfen entfallen.		



Kohärenzsicherungsmaßnahmen

22 A_{FFH} Grünlandextensivierung mit Entwicklung des LRT 6510

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 22 A_{FFH}
Bezeichnung der Maßnahme Grünlandextensivierung mit Entwicklung des LRT 6510		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 8		
Lage der Maßnahme <i>Gemeinde Sulzbach a. Main, Gemarkung Sulzbach a. Main, Flurstücke 3861; 3929; 3930; 3934; 4166; 4166/10; 4166/11; 4166/12; 4166/13; 4166/14; 4166/16; 4166/9; 4167</i>		
Begründung der Maßnahme		
☐ Vermeidung für Konflikt ☒ Ausgleich für Konflikt 1-1B ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		
☒ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <i>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</i> (vgl. 7 V _{FFH}) ☒ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <i>Magere Flachland-Mähwiesen</i> (6510) ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <u>Bezugsraum 1 – Mainaue:</u> <i>1-1 B Verlust und Beeinträchtigung der nach § 7 Abs. 3 BayKompV flächig zu bewertenden Biotopfunktionen</i> <i>Die Maßnahme soll sämtliche Beeinträchtigungen von extensiv genutztem Grünland inkl. des FFH-LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) kompensieren. Weiterhin dient die Maßnahme als Kohärenzsicherungsmaßnahme für die erhebliche Beeinträchtigung von LRT 6510. Die Entwicklung erfolgt mindestens im Umfang der in Anspruch genommenen Fläche von 0,183 ha, um irreversible Beeinträchtigungen auszuschließen. Bei Durchführung der Maßnahme auf 1,23 ha treten somit keine irreversiblen Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles des LRT 6510 ein. Multifunktional dient die Fläche zudem als lebensraumerhaltende Schadensbegrenzungsmaßnahme für die Anhang II-Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (vgl. Maßnahme 8 V_{FFH}).</i> <i>Da mit der Maßnahme zudem die erheblichen Beeinträchtigungen weiterer, nicht geschützter Grünland-BNT im Bezugsraum kompensiert werden können, wurde die Maßnahmengröße entsprechend der sinnvollen Flächenzuschnitte vergrößert.</i>		



Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2309 – OU Sulzbach	Vorhabenträger Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg	Maßnahmen-Nr. 22 A_{FFH}
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (G211) Das Aufwertungspotenzial liegt in der Erhöhung der Artenvielfalt sowie der Aushagerung der Fläche. Im Umfeld der Maßnahme sind in großem Umfang artenreiche Extensivgrünlandflächen (G214-GE6510) vorhanden, die durch die Maßnahme erweitert und vernetzt werden. Das Aufwertungspotenzial gem. BayKompV beträgt 6 WP/m².		
Zielkonzeption der Maßnahme Ziel ist die Herstellung von artenreichem Extensivgrünland in der Ausprägung als FFH-Flachland-Mähwiese (G214-GE6510). Die Zielvegetation leitet sich aus den angrenzenden Flächen ab, die bereits dem Zielzustand entsprechen. Durch eine standortangepasste extensive Pflege ist der Zielzustand dauerhaft zu erhalten. Durch eine Förderung des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) können zudem die Voraussetzungen zur (Wieder-) Besiedelung durch den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling geschaffen werden, der derzeit im UG nicht mehr nachgewiesen werden konnte.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Die Maßnahme ist als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln. Hierfür ist eine Einbringung der Zielvegetation erforderlich. Diese ist vorzugsweise durch Mähgutübertragung in Streifen vorzunehmen. Als Spenderflächen sind Flächen aus dem direkten Umfeld der Maßnahme zu wählen. Die Übertragung des Mähgutes erfolgt auf ca. 1/3 der Gesamtfläche in Streifenform. Die Grasnarbe ist in den Bereichen zuvor aufzureißen. Die Verortung der Bereiche für die Mähgutübertragung sowie die Auswahl geeigneter Spenderflächen erfolgt möglichst kurz vor der Umsetzung (frühestens in der vorhergehenden Vegetationsperiode) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Stehen keine geeigneten Spenderflächen im Umfeld der Maßnahme zur Verfügung sind zunächst Spenderflächen im FFH-Gebiet Maintal und -hänge zwischen Sulzbach und Kleinwallstadt (DE-6121-371) zu suchen. Sind auch dort keine Spenderflächen verfügbar ist zunächst ein Mähgutübertragung aus anderen FFH-Gebieten sowie von geeigneten Flächen außerhalb von FFH-Gebieten im Naturraum D53 (Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland) in Bayern zu prüfen. Sollte eine Mähgutübertragung auch dann nicht umsetzbar sein, kann alternativ eine Einsaat mit geeigneten Regio-Saatgut erfolgen. Insgesamt ist auf einen hohen Anteil (Orientierungswert 1,5 -2,5 %, genaue Festlegung im Rahmen der Ausführungsplanung) an Großem Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) bei Mähgutübertragung oder Einsaat zu auch, da die Maßnahme multifunktional für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling umgesetzt wird (Maßnahme 8 V _{FFH}).		
Zeitliche Zuordnung	☒ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		ca. 1,23 ha und 73.749 WP
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabensträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) dauerhafte dingliche Sicherung		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 22 A_{FFH}
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Die Maßnahmenfläche ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung zu pflegen. Hierfür gelten die folgenden Auflagen:</i> • Geringe Erhaltungsdüngung (vorzugsweise mit Festmist) im Umfang des Nährstoffentzugs durch Ernte • Kein Pestizideinsatz • Mahd: ○ Je nach Aufwuchs ein- bis zweischürige Heumahd ○ Das Mahdregime ist mit der Zuständigen unB festzulegen, Orientierungswerte sind: Erster Schnitt von 15. Mai bis 15. Juni; Zweiter Schnitt nicht vor dem 01. September ○ Vorzugsweise Einsatz von Balkenmähdwerken ○ Abtransport des Mähgutes, kein Mulchen ○ Nicht von außen nach innen mähen (vgl. Maßnahme 8 V _{FFH})		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Die Umsetzung und Funktionalität der Maßnahme sind vor Beginn der Bauarbeiten fachgutachterlich durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V_{CEE}) zu prüfen.</i> <i>Bis zum Erreichen des Entwicklungszieles ist eine jährliche Kontrolle der Vegetationsentwicklung vorzusehen, um Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und durch Anpassung des Pflegeregimes / Nachsaat zu beheben.</i> <i>Nach Abschluss der Maßnahme ist in fünfjährigem Turnus eine vegetationskundliche Kontrolle der Entwicklung weiterzuführen. Die Bewirtschaftung und die Erntemengen sind zu dokumentieren.</i> (vgl. Maßnahme 8 V _{FFH})		



Ausgleichsmaßnahmen

23 A Renaturierung Campingplatz Sulzbach als Auekomplex

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 23 A
Bezeichnung der Maßnahme Renaturierung Campingplatz Sulzbach als Auekomplex		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		
Lage der Maßnahme <i>Gemeinde Sulzbach a. Main, Gemarkung Sulzbach a. Main, Flurstücke 4167; 4167/2; 7385; 7386; 7387; 7393; 7395; 7396; 7397; 7398; 7399; 7400; 7401; 7404; 7406; 7410; 7416; 7417; 7423; 7424; 7432; 7443; 7444; 7446; 7447; 7450; 7451; 7463; 7464; 7465; 7466; 7467; 7468; 7469; 7470; 7470/10; 7470/11; 7470/12; 7470/2; 7470/3; 7470/4; 7470/5; 7470/6; 7470/7; 7470/8; 7470/9; 7471; 7472</i>		
Begründung der Maßnahme		
☐ Vermeidung für Konflikt ☒ Ausgleich für Konflikt 1-1 B, 1-1 L, 1-2 L ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <u>Bezugsraum 1 Mainaue</u> 1-1 B Verlust und Beeinträchtigung der nach § 7 Abs. 3 BayKompV flächig zu bewertenden Biotopfunktionen 1-1 L Beeinträchtigung des Landschaftsbildes an den Knotenpunkten 1-2 L Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Verkehrsbewegung und Verkehrslärm Der Umfang der Maßnahme leitet sich aus dem Kompensationsbedarf nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Bay-NatSchG geschützte Auebiotope –feuchte/ nasse Hochstaudenfluren und Auwald – ab. Da mit der Maßnahme zudem die erheblichen Beeinträchtigungen weiterer, nicht geschützter Biotope im Bezugsraum kompensiert werden können, wurde die Maßnahmengröße entsprechend der sinnvollen Flächenzuschnitte vergrößert.		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 23 A
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Im Ausgangszustand handelt es sich bei der Fläche um einen aufgelassenen Campingplatz sowie um Restflächen von Gartengrundstücken, die für den Straßenbau beansprucht werden: Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte (G211), Park- und Grünanlagen (inkl. Friedhöfe) ohne Baumbestand (P11), Park- und Grünanlagen (inkl. Friedhöfe) mit Baumbestand (P12-UP00BK) und Privatgärten und Kleingartenanlagen (P22). Zudem ist in der Maßnahmenfläche ein – zu erhaltendes – Großseggenried R11-GG00BK enthalten.</i> <i>Der Ausgangszustand ist stark anthropogen überprägt. Die Bodenfunktionen sind durch Verdichtung und teilweise Versiegelung beeinträchtigt. Hinzu kommen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch standortfremde Gehölze (Thujen, Kirschlorbeer, Koniferen). Zudem ist das Landschaftsbild durch den brachliegenden Campingplatz beeinträchtigt.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Die Maßnahme leitet sich aus dem Erfordernis des eingriffsnahen wert- und funktionsgleichen Eingriffes in geschützte Biotoptypen der Aue ab. Zudem besteht durch die Maßnahme die Möglichkeit bestehende, erhebliche Vorbelastungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu beseitigen.</i> <i>Die Maßnahme befindet sich unmittelbar an der geplanten OU und ist dadurch betriebsbedingten Störungen ausgesetzt. Da die Vorteile durch die Aufwertung des Landschaftsbildes und die Erweiterung des Biotopverbundes aus naturnahen bzw. standortgerecht genutzten Auebiotopen direkt angrenzend an das FFH-Gebiet in der Gesamtschau überwiegen, wird dies in Kauf genommen.</i> <i>Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (G222-GN00BK, 33 %), Artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte (K133-GH6430, 6 %), Großseggenriede außerhalb der Verlandungsbereiche (R31-GG00BK, 3 %), Weichholzauwälder junge bis mittlere Ausprägung (L521-WA91E0* 58 %)</i>		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung St 2309 – OU Sulzbach	Vorhabenträger Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg	Maßnahmen-Nr. 23 A
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Die Herstellung der Maßnahme unterscheidet sich je nach Zielbiotop. Übergreifend für alle Zielbiotope erforderlich sind die folgenden Maßnahmen: • Entfernen standortfremder Gehölze (mit Ausnahme von Habitatbäumen) • Rückbau vorhandener Wege, Fundamente und Gebäudereste • Tiefe Lockerung verdichteter Bodenbereiche • Gestaltung einer autotypischen Gelände Oberfläche mit flachen Senken • Erhalt bestehender Initialvegetation der Ziel-BNT (Seggenriede) Für die einzelnen Biotope spezifische Maßnahmen sind: • <u>G222-GN00BK</u>: Einsaat von entsprechendem Regio-Saatgut oder Mähgutübertragung von der angrenzenden bestehenden Fläche • <u>K133-GH6430</u>: Einsaat von entsprechendem Regio-Saatgut • <u>R31-GG00BK</u>: Initialpflanzung durch Sodenübertragung aus dem Bestand • <u>L521-WA91E0*</u>: ○ Rodung standortfremder Gehölze (mit Ausnahme Habitatbäume), Belassen des anfallenden Totholzes und der Wurzelstubben als große Totholzhaufen ø mind. 5 m ○ Unterpflanzung der Ziel-Baumarten der PNV: - Salix alba (auch lokal gewonnene Steckhölzer möglich) - Salix x rubens (auch lokal gewonnene Steckhölzer möglich) - Alnus glutinosa (Heister) ○ Unterpflanzung einer Stauchschicht mit Baum- und Straucharten der PNV: - div. Salix (Strauchweiden) (auch lokal gewonnene Steckhölzer möglich) - Prunus padus , - Viburnum opulus - Euonymus europaea ○ Initiierung einer standortgerechten Bodenvegetation durch Mähgutübertragung aus geeigneten Auwaldsäumen oder Staudenfluren ○ Anbringung von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse an bestehenden Altbäumen. Durch den vorhandenen Altbaumbestand ist bei den Auwald-Zielbiotopen kein Timelag-Abzug erforderlich.		
Zeitliche Zuordnung	☐ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☒ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		ca. 2,37 ha und 107.224 WP
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabensträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) dauerhafte dingliche Sicherung		



Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St 2309 – OU Sulzbach	Vorhabenträger Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg	Maßnahmen-Nr. 23 A
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Pflegemaßnahmen sind ebenfalls nach Entwicklungszielen zu differenzieren. Übergreifend für alle Zielbiotope erforderlich sind die folgenden Maßnahmen: • <i>Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (3 Jahre)</i> • <i>Mechanische Neophytenbekämpfung, 2 bis 3 x jährlich, bis eine starke Neubesiedelung ausbleibt, anschließend jährlich nach Erfordernis</i> Für die einzelnen Biotope spezifische Maßnahmen sind: • <u>G222-GN00BK</u>: Mahd – mind. einmal im Jahr im Herbst (ab 15. September), bei starkem Aufwuchs und ausreichender Abtrocknung auch im Frühsommer zwischen 20. Mai und 15. Juni. • <u>K133-GH6430</u>: Mahd in dreijährigem Turnus, es ist jährlich jeweils nur ein Teil der Säume zu mähen. • <u>R31-GG00BK</u>: Nach Erreichen des Entwicklungszieles (geschlossener Seggenbestand) wird der BNT der Sukzession überlassen. • <u>L521-WA91E0*</u>: Nach erreichtem Anwuchs der Gehölze (Ausfälle <10 % nach 5 Jahren) wird die Fläche weitgehend der Sukzession überlassen, ggf. sind Pflegeeingriffe und Maßnahmen zur Verkehrssicherung erforderlich: ○ Der Kronenschluss sollte max. 70 – 80 % betragen, d.h. Auflichtung nach ca. 20 bis 25 Jahren, wenn keine ausreichende Auflichtung durch natürliche Ausfälle und Biber erfolgen. ○ Beschränkung der Verkehrssicherung auf das nötige Minimum, d.h. absterbende und tote Bäume sind nach Möglichkeit zu erhalten. ○ Bei Gefährdung Dritter sind zunächst nur die Äste zu entfernen und der Stamm zu erhalten. ○ Einhieb zur Verkehrssicherung ist nur zulässig, wenn o.g. Maßnahmen nicht ausreichen, um die Gefährdungssituation aufzulösen. ○ Bei ggf. notwendigem Einhieb zur Verkehrssicherung oder Auflichtung ist das anfallende Holz stets im Bestand zu belassen.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Maßnahme ist nach Umsetzung (einschl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) von der zuständigen Naturschutzbehörde abzunehmen. Nach Abschluss der Maßnahme ist in fünfjährigem Turnus eine vegetationskundliche Kontrolle der Entwicklung und ggf. Optimierung der Pflege erforderlich. Die vollständige Erreichung der Entwicklungsziele nach ca. 25 Jahren ist zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die regelmäßige, fünfjährige Kontrolle der Maßnahme ist weiterzuführen.		



24 A Herstellung von Streuobstwiesen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 24 A
Bezeichnung der Maßnahme Herstellung von Streuobstwiesen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 10		
Lage der Maßnahme <i>Gemeinde Sulzbach a. Main, Gemarkung Sulzbach a. Main, Flurstücke 10148; 9878; 9879; 9880; 9881; 9882; 9883; 9884; 9885; 9886; 9887; 9888; 9889; 9890; 9890/2; 9891; 9892; 9893; 9894; 9895; 9896; 9897; 9898; 9899; 9900; 9901; 9906; 9907; 9908; 9909; 9910; 9911; 9912; 9913; 9914; 9915; 9916; 9917; 9918; 9919; 9920; 9921; 9922; 9923; 9924; 9925; 9926; 9927; 9928</i>		
Begründung der Maßnahme		
☐ Vermeidung für Konflikt ☒ Ausgleich für Konflikt <i>1-1 B, 2-1 L, 2-2 L</i> ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <u>Bezugsraum 1 – Mainaue:</u> <i>1-1 B Verlust und Beeinträchtigung der nach § 7 Abs. 3 BayKompV flächig zu bewertenden Biotopfunktionen</i> <u>Bezugsraum 2 – Maintalhänge inkl. OL Sulzbach:</u> <i>2-1 L Beeinträchtigung des Landschaftsbildes an den Knotenpunkten</i> <i>2-2 L Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Verkehrsbewegung und Verkehrslärm</i> <i>Der Maßnahmenumfang ist durch den Bedarf des flächenbezogen zu bewertenden Eingriffs in WP definiert.</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Intensiv bewirtschaftete Äcker (A11)</i> <i>Die Flächen weisen ein hohes Aufwertungspotenzial (8 WP/m²) auf. Sie liegen zudem in einem Bereich mit vergleichsweise großen und strukturarmen Schlägen.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist der Ausgleich eines Teils des flächenbezogen zu bewertenden Eingriffs in WP in Bezugsraum 1. Darüber hinaus wertet die Maßnahme auch das Landschaftsbild im Bezugsraum 2 auf.</i> <i>Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland (B432)</i>		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung St 2309 – OU Sulzbach	Vorhabenträger Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg	Maßnahmen-Nr. 24 A
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Zunächst ist der Boden erforderlichenfalls (Beprobung im Zuge der Ausführungsplanung) durch eine mindestens zweijährige Nutzung mit stark zehrenden Feldfrüchten ohne Düngung auszuhagern. Anschließend erfolgt die Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) durch Einsaat von Regio-Saatgut oder Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen aus dem Naturraum D55 – Odenwald, Spessart und Südrhön. Die Pflanzung der Bäume kann zur möglichst zeitnahen Fertigstellung der Maßnahme bereits parallel zur Auslagerung erfolgen. Zu verwenden sind Hochstämme in einer Mischung aus alten, regionaltypischen Sorten und Sorten, bei denen eine erhöhte Vitalität unter künftigen Klimabedingungen zu erwarten ist.		
Zeitliche Zuordnung	☐ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☒ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		ca. 3,65 ha und 292.248WP
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabensträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) dauerhafte dingliche Sicherung		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die <u>Feldschicht</u> ist durch eine zwei bis max. dreimalige Mahd zu pflegen. Die erste Mahd erfolgt frühestens im Juni. Das Mähgut ist zu entfernen. Alternativ kann eine Triftbeweidung (oder vergleichbare, wenige Tage andauernde Zäunung) durch Schafe erfolgen, wobei die Tiere zur Nacht vorzugsweise aus der Fläche auszuzäunen sind. Bei Beweidung sind die Bäume gegen Verbiss zu schützen. Die <u>Bäume</u> sind fachgerecht zu pflegen. Nach der zweijährigen Fertigstellungspflege inkl. Erziehungsschnitt sind die Bäume regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu beschneiden. Ältere, abgestorbene Bäume sind durch Nachpflanzung zu ersetzen, die toten Bäume (Stämme mit starken Ästen) aber in der Fläche zu belassen. Im Zuge der Umsetzungsplanung ist zu prüfen, ob die Maßnahme als Produktionsintegrierte (PIK) Maßnahme umsetzbar ist.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Abschluss der Maßnahme ist bis zum Erreichen des Entwicklungsziels in fünfjährigem Turnus eine vegetationskundliche Kontrolle der Entwicklung und ggf. Optimierung der Pflege erforderlich. Die laufenden Pflegemaßnahmen sind zu dokumentieren.		



Gestaltungsmaßnahmen

25 G Ansaat von mesophilem Grünland

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 25 G
Bezeichnung der Maßnahme Ansaat von mesophilem Grünland		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 - 4		
Lage der Maßnahme <i>Gemeinde Niedernberg, Gemarkung Niedernberg, Flurstücke 310; 312; 356; 356/2; 357; 357/2; 360; 361 Gemeinde Sulzbach a. Main, Gemarkung Sulzbach a. Main, Flurstücke 3581/1; 3581/3; 3581/4; 3710; 3744; 3745; 3746; 3749; 3750; 3753; 3754; 3755; 3758; 3759; 3760; 3761; 3763; 3772; 3773; 4362; 4463; 4464; 4465/2; 4470/2; 4476/2; 4477; 4479; 4492; 4494/2; 4495/2; 4496/2; 4497/2; 4498/2; 4499/2; 4505/2; 4506/2; 4507/2; 4509/2; 4510/2; 4511/3; 4511/4; 4517/2; 4524/2; 4525/2; 4532/2; 4533/2; 4534/2; 4535/2; 4536/2; 4538; 4588; 4590; 4591; 4592; 4593; 4594; 4595; 4596; 4597; 4607; 4613; 4614; 4615; 4616; 4617/2; 4617; 4618; 4619; 4620; 4621; 4622; 4623; 4624; 4625; 4625/2; 4626; 4626/2; 4627; 4627/2; 4628; 4629; 4630; 4631; 4632; 4633; 4634; 4636; 4637; 4638; 4639; 4640; 4641/2; 4641; 4642; 4643; 4644; 4645; 4659; 4702; 4713; 4714; 4715; 4716; 4717; 4720; 4721; 4722; 4724; 4725; 4727; 4731; 4732; 4733; 4734; 4750; 4752; 4753; 4754; 4755; 4756; 5810; 5811; 5814; 5821; 5885; 5915; 5919; 5920; 5921/2; 5922/2; 5923/2; 5924/2; 5925/2; 5926/2; 5933/2; 5935; 5938/2; 5939/2; 5940/2; 5941/2; 5942/2; 5943/2; 5945; 5949/2; 5950/2; 5951/2; 5952/2; 5953/2; 5954/2; 5955/2; 5958/2; 5960/2; 6340/2; 6347; 6349; 6351; 6353; 6359; 6364; 6373; 6375; 6376; 6377; 6378; 6415; 6420; 6420/1; 6422; 6423; 6426; 6431; 6432; 6433; 6434; 6440; 6444; 6445; 6446; 6457; 6467; 6468; 6469; 6470; 6493; 6493/1; 6479; 6479/1; 6500; 6500/11; 6500/12; 6500/13; 6500/14; 6500/2; 6500/20; 6500/24; 6500/3; 6500/30; 6500/31; 6500/32; 6500/5; 6774; 6775; 6821; 6823; 6824; 6825; 6865; 6867; 6869; 6870; 6871; 6872; 6873; 6875; 6876; 6879; 6880; 6897; 6899; 6900; 6901; 6906; 6907; 6908; 6910; 6911; 7000; 7007; 7377; 7379; 7382; 7383; 7384; 7385; 7386; 7387; 7393; 7395; 7396; 7400; 7401; 7404; 7406; 7410; 7416; 7417; 7423; 7424; 7423; 7424; 7432; 7443; 7444; 7446; 7447; 7450; 7451; 7463; 7464; 7665; 7466; 7467; 7468; 7469; 7470; 7470/2; 7472; 8033 Gemeinde Aschaffenburg, Gemarkung Obernau, Flurstücke 4361/22; 5006; 5006/5; 7435; 7436; 7438; 7788/2; 7788/3; 7969; 7970; 7970/2; 7971; 7972; 8000/1; 8000/3; 8000/4; 8020/10; 8029; 8034; 8035; 8038; 8038/1; 8040; 8042; 8044; 8045; 8046; 8048; 8049; 8052; 8055; 8056; 8057; 8062; 8063/1; 8069; 8070; 8071; 8073; 8074; 8075; 8076; 8078; 8083; 8084; 8085; 8086; 8087; 8087/2; 8088; 8089; 8090; 8091; 8092; 8092/1; 8092/2; 8102; 8123; 8124; 8125; 8126; 8127; 8128; 8129; 8130; 8131; 8132; 8133; 8134; 8135; 8143; 8144</i>		
Begründung der Maßnahme		
☐ Vermeidung für Konflikt ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 25 G
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang ---		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen ---		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist die landschaftsgerechte Wiederherstellung des betroffenen Landschaftsbereiches sowie Sicherung und Schutz der Verkehrsanlagen sowie verkehrstechnische Aufgaben (insbesondere Erosionsschutz, Hangsicherung an Böschungen, optische Führung, Emissionsschutz)</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Die Böschungs- und Verkehrsnebenflächen (nordwest- bis ostexponierte und verschattete Böschungen) entlang der OU werden durch Ansaat mit einer gebietsheimischen Ansaatmischung begrünt.</i>		
Zeitliche Zuordnung	☐ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☒ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		<i>ca. 3,57 ha</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) ---		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) ---		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Die Pflege und Unterhaltung erfolgen im Rahmen der Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns.</i>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ---		



26 G Ansaat von Magerrasen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 26 G
Bezeichnung der Maßnahme Ansaat von Magerrasen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 4		
Lage der Maßnahme <i>Gemeinde Aschaffenburg, Gemarkung Obernau, Flurstücke 4361/22; 5006; 7970; 7971; 7972; 8079; 8083; 8085; 8086; 8123; 8124; 8125; 8126; 8127; 8128</i> <i>Gemeinde Sulzbach a. Main, Gemarkung Sulzbach a. Main, Flurstücke 3581/1; 3581/4; 3738; 3739; 3740; 3744; 3745; 3746; 3747; 3749; 3750; 3753; 3754; 3755; 3756; 3757; 3758; 3759; 3760; 3761; 3763; 3772; 3773; 3774; 3775; 3776; 3776/2; 4616; 4617/2; 4618/2; 4619/2; 4620/2; 4621/2; 4623/2; 4624/2; 4625/2; 4632; 4633; 6500/31</i>		
Begründung der Maßnahme		
☐ Vermeidung für Konflikt ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang ---		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen ---		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist die landschaftsgerechte Wiederherstellung des betroffenen Landschaftsbereiches sowie Sicherung und Schutz der Verkehrsanlagen sowie verkehrstechnische Aufgaben (insbesondere Erosionsschutz, Hangsicherung an Böschungen, optische Führung, Emissionsschutz)</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Die Böschungs- und Verkehrsnebenflächen (südost- bis westexponierte, besonnte Böschungen) entlang der OU werden durch Ansaat mit einer gebietsheimischen Ansaatmischung für Magerrasen begrünt.</i>		
Zeitliche Zuordnung	☐ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☒ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern</i> <i>StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 26 G
Gesamtumfang der Maßnahme		<i>ca. 0,81 ha</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) ---		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) ---		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Die Pflege und Unterhaltung erfolgen im Rahmen der Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns.</i>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ---		



27 G Anpflanzung von Gehölzen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 27 G
Bezeichnung der Maßnahme Anpflanzung von Gehölzen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 - 4		
Lage der Maßnahme <i>Gemeinde Aschaffenburg, Gemarkung Obernau, Flurstücke 4361/22; 7924; 7969; 7970; 7970/2; 8000/1; 8000/3; 8000/4</i> <i>Gemeinde Sulzbach a. Main, Gemarkung Sulzbach a. Main, Flurstücke 4517/2; 4517/3; 6500/2; 6500/31; 6500/32; 6500/4; 6500/5; 7443; 7444; 7446; 7447</i>		
Begründung der Maßnahme		
☐ Vermeidung für Konflikt ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang ---		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen ---		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist die landschaftsgerechte Wiederherstellung des betroffenen Landschaftsbereiches sowie Sicherung und Schutz der Verkehrsanlagen sowie verkehrstechnische Aufgaben (insbesondere Erosionsschutz, Hangsicherung an Böschungen, optische Führung, Emissionsschutz)</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Feldgehölzartige Bepflanzung der Böschungs- und Verkehrsnebenflächen mit hochwüchsigen Sträuchern und Bäumen - Ausschließlich in Bereichen, die durch Schutzplanken gesichert sind oder bei denen die Abstände nach RPS 2009 eingehalten werden. - Ausschließlich in Bereichen, bei denen eine Verkehrsgefährdung z.B. durch Sichtbeeinträchtigung ausgeschlossen ist.		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 27 G
Zeitliche Zuordnung	☐ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☒ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		<i>ca. 0,50 ha</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) ---		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) ---		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Die Pflege und Unterhaltung erfolgen im Rahmen der Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns.</i>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ---		



28 G Anpflanzung von Einzelbäumen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 28 G
Bezeichnung der Maßnahme Anpflanzung von Einzelbäumen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 - 4		
Lage der Maßnahme <i>Gemeinde Sulzbach a. Main Gemarkung Sulzbach a. Main Flurstücke 6500/26; 3581/3; 3723; 3774; 4535/2; 6446; 6500/26; 7395</i> <i>Gemeinde Aschaffenburg, Gemarkung Obernau, Flurstück 5006</i>		
Begründung der Maßnahme		
☐ Vermeidung für Konflikt ☐ Ausgleich für Konflikt ☐ Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang ---		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen ---		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Ziel ist die landschaftsgerechte Wiederherstellung des betroffenen Landschaftsbereiches sowie Sicherung und Schutz der Verkehrsanlagen sowie verkehrstechnische Aufgaben (insbesondere Erosionsschutz, Hangsicherung an Böschungen, optische Führung, Emissionsschutz)</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme • Bepflanzung der Verkehrsnebenflächen mit hochwüchsigen standorttypischen Einzelbäumen (Hochstämmen) • Ausschließlich in Bereichen, die durch Schutzplanken gesichert sind oder bei denen die Abstände nach RPS 2009 eingehalten werden. • Zudem Pflanzung von einer Baumreihe und 4 Einzelbäumen an der Fußgängerüberführung am Bahnhof Sulzbach • Die Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2: Standortvorbereitung für Neupflanzungen (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), 2010) sind anzuwenden.		



Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung <i>St 2309 – OU Sulzbach</i>	Vorhabenträger <i>Freistaat Bayern StBA Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 28 G
Zeitliche Zuordnung	☐ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten ☐ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten ☒ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		<i>ca. 1.540 m Baumreihe und 4 Einzelbäume</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) ---		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) ---		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Die Pflege und Unterhaltung erfolgen im Rahmen der Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns.</i>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ---		

